

Sächsische

2	A
---	---

7069

Landesbibl.

2
2

22

Abhandlung

von

Johann Michael Madlmayr,

Registrator der Direktion über die Haupt-
eisenwerkchaft im Erzherzogthume Oesterreich,
und Herzogthume Steyermark,

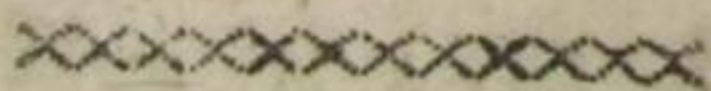
über

die Art und Weise, wie ein systematischer, in
den Haupttheilen allgemein anwendbarer

Registraturplan

beschaffen seyn müsse,

um alle Akten, seyen sie entweder ein oder
hundert Jahre in den Registraturen hinterlegt,
mittels desselben auf der Stelle erheben
zu können.



Zweite verbesserte Auflage.

Steyr,
bei Franz Joseph Medter,

1791.

Condo, et compono, quae mox depro-
mere possim.

HORATIVS *Epist. Lib. 1.*

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden



V o r r e d e.

Bei einem so gut gebildet- aufgeklärten, mit den besten Gesetzen, und Grundsätzen, sowohl in Absicht des Handels, als der Künste und Wissenschaften versehenen Staate, wie jener der k. k. Erb- länder ist, wäre es wohl ewig Schade, wenn man sich die Mühe sauer werden ließe, einen untrüglich vollkommenen, und in der Hauptsache allgemein anwendbaren Aktenrepositorionsplan in das Licht zu setzen.

Die Schatzkammer des Schweises und der rastlosen Anstrengungen so vieler und würdiger Beamten, die entwe-

V o r r e d e.

Der dem allerhöchsten Aerario, oder den Privaten, jedoch im jedwedern Betracht dem Staate dienen, sind wohl allerdings eines solchen Unternehmens werth: denn keinem, dem aktenmäßig zu amtieren obliegt, wird es einfallen, in Abrede zu stellen, daß eine wohleingerichtete, und alle Fragen von ihrem Inhalte beantwortende Registratur die Geschäfte abkürze, den Beamten aufkläre, das Recht darthue, jenen, so daran gelegen ist, überzeuge, Streite hindanhalte, die Zahl der dabei angestellten Individuen vermindere, und öfters dem einzeln Privaten, wie dem gesammten Publiko merkliche Vortheile verschaffe.

Wohingegen die bishero beibehaltenen Routinen die Referenten außer Geschichte setzen, die Registraturswandten ermüden, die Geschäfte verlängern, neue Streite veranlassen, und die Wege zu den Rechten verschliessen, wie es sich leider erst vor 4. Jahren, bei

Drz

V o r r e d e.

Organisirung der neuen Magistraten, er-
eignet hat. Der Fall ist zu wichtig,
als daß ich ihn hier übergehen sollte.

In einer Stadt, die ich eben nicht
nenne, wollte ein schon lange, aber un-
angesehen der vorzüglichsten Eigenschaf-
ten, ohne Beförderung dienender Be-
amter sich um eine Rathmannsstelle in
Kompetenz setzen.

Geliebt von den Wahlmännern des
Orts, in Rücksicht seines mit erprobter
Rechtchaffenheit vereinbarten Wandels,
geehrt durch seine Wissenschaften, zwei-
felte er nun nicht mehr, daß es ihm an
der schon lang gewünschten Beförde-
rung weiters fehlen konnte; und sonach
meldete er sich bei Behörde zu der vor-
geschriebenen Rechtsprüfung.

Die Behörde, wie gesetzmäßig, be-
schied ihn zu Beibringung den Studien-
zeugnissen.

V o r r e d e.

Der Supplikant sich bewußt, daß er solche einst einer Bittschrift um eine Promotion an eine sichere Instanz beigeleget, von dannen aber nicht mehr erhalten habe, schrieb an den Registrator dieser Instanz, und verlangte selbe zurück.

Wer diese Zeugnisse, worauf doch der ganze Bau des Glückes dieses Kandidaten ruhte, weniger zu finden vermochte, und sich, wie gewöhnlich, mit der ignorantia invincibili entschuldigte, war der gute Herr Registrator, und folglich der, unangesehen all seiner Vollkommenheiten, kein Rathsmann wurde, Der arme Anonymus.

Ich wußte 6 Registraturen heranzählen, wo in jeder derselben ein Instrument aufbewahret seyn sollte, wodurch der Beweis darzuthun wäre, warum schon seit 90. und mehrern Jahren eine ansehnliche Gesellschaft einem gewissen Stadtsärario jährlich über 2000 fl. unter

V o r r e d e.

unter einer noch dazu formalen Benennung, zu bezahlen schuldig seyn solle; eine Auslage, die den bei diesem Körper verbundenen gewiß ungemein schwer fällt, und man findet es in keiner.

Es giebt zu viele, und zu tägliche Beispiele in den bishero bestehenden Registraturen, welche von dem Mangel ihrer Vollkommenheit, und der daraus entspringend übeln Folgen zeugen, als daß ich mich mit deren Erwähnung länger verweilen sollte.

Nur allein sey mir erlaubt, noch vor dem Entwurfe der vorhabenden Abhandlung eine kleine Rechtfertigung beizurücken, warum ich mich erdreistet habe, von dieser allgemein erforderlichen Amtswissenschaft zu kommentiren.

Schon von meinem achzehnten Jahre angefangen, hatte ich die Bestimmung, mich in verschiedenen, sowohl

V o r r e d e.

Gerichts- als andern Kanzleyen zu üben, und mir Kenntnisse von den meisten alda vorkommenden Amtsgegenständen beizulegen.

Alles, was ich dort, und da erlernte, hatte eine klassische Form, und für mich bald klarere Begriffe; nur das einzige Fach der Registraturen, wobei ich mich, (weiß nicht warum, vielleicht im Entgange qualifizirter Individuen,) öfters als ein Pfuscher mußte gebrauchen lassen, blieb für mich, in essentiali, immer dunkel und unbegreiflich.

Instruktionen für diesen Dienst waren entweder keine vorfindig, oder sie waren summarisch, lokal, und substanz leer, im ganzen Inhalte aber so gear- tet, daß sie sich mehr für Makler, als Registraturverwandte geschickt hätten.

Gott weiß es, wie oft ich ihm in dieser meiner Lage, besonders wenn es etwas

V o r r e d e.

etwas aufzusuchen gab, meine Noth klagte, und nur wünschte, einmal von einem Geschäfte befreuet zu seyn, das mir so wenig Vergnügen, als Ehre, wohl aber viele müßige Tage von darum verursachte, weil ich, die Unfruchtbarkeit meiner Arbeit einsehend, lieber gar nichts unternehmen, als ein Chaos noch mehr verwirren wollte.

Mitten in dem Streite meines unangenehmen Schicksales, und da ich schon zuversichtlich hoffte, bald zu einem mir mehr eigen gemachten Geschäfte befördert zu werden, wurde ich über eine Registratur gestellet, die ich bis auf gegenwärtige Stunde wirklich zu dirigiren die Ehre habe.

Wer hat bei seiner Beförderung wohl mehr auf Rabners Sprüchwort: **Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand, dann ich gedacht? —** Hierhodus, hic salta! — Blende, oder
er

V o r r e d e.

erfülle, war nun mein Loos: und ob ich gleich für das erstere so schamhaft, als für das zweyte unvermögend war; so konnte ich doch den Schein nicht ablegen, für denjenigen zu gelten, für den mich mein Anstellungsdekret bestimmet hatte.

Da ich nun mit dieser Masque einige Zeit herumwandelte, so ereignete es sich von ungefähr, daß mir ein Buch *) unter die Hände kam, worinnen unter andern Vollkommenheiten der preussischen Staatsverfassung auch erwähnt wurde, wienach die Berlinerhofskanzleyregistratur so einfach, und doch so trefflich eingerichtet sey, daß jeder des Lesens kundige Schulknabe eben so gut, als die Registraturverwandten selbst, alle, und sonders darinnen aufbewahrte Akten, zu erheben im Stande wäre.

Von

*) Wenn ich nicht irre, war es Herr Hofrath von Mojer.

V o r r e d e.

Von dieser Zeit an füllte meinen Kopf nichts mehr, als das unausgesetzte Studium, auf welche Art es dann möglich wäre, auch die mir anvertraute Registratur in einen eben so vollkommenen Stand zu bringen: und brachte es endlich durch unermüdete Anwendungen, Versuche, Abänderungen, Zusätze, Berathschlagungen, mit erfahrenen Männern, und Einsicht verschiedener in- und ausländischer, theils magistratlicher, theils kreisämtlicher, theils Länder- und Hofstellsregistraturen so weit, daß ich einen Plan zusammen setzen, und bei der von mir zu bearbeiten obliegenden Registratur anwenden konnte, der eben so systematisch, als geeignet war, jedweden Amtsgegenstand auf der Stelle, sowohl stückweis, als im Faszikel erheben zu können; und dieser Plan ist der gegenwärtige.

Weil sich aber derselbe ' anfangs nur auf einige Registraturen beschränkte;

V o r r e d e.

te; so rastete ich nicht, denselben auch so weit auszudehnen, daß er nun in der Hauptsache allgemein angewendet werden könne.

Zu diesem Ende zog ich dann verschiedene von diesem Fache der Wissenschaft handelnde Autores, als Gladt, von Anleitung zur Registraturswissenschaft; Buchhorn, von Anleitung zum Prozeßregistraturswesen; Klaproth, von Grundsätzen zur Einricht- und Erhaltung der Gerichts- und anderer Registraturen; vorzüglich aber der fördersten geheimen Archivar, und wirklichen Regierungsrath zu Bareuth, Herrn Philipp Ernst v. Spieß, zu Rathe, schickte ihm auch ein Manuscript von meinem Plane, oder Abhandlung zu seiner Beurtheil- und Zensurung ein; von wannen ich, gleichwie von mehr andern Geschäftskennern, in einem seiner mir überaus werthen Schreiben diese Aufmunterung in formalibus erhielt:

" Laf

V o r r e d e.

„Lassen Sie sich ja nicht abhalten, Ihren systematischen Registraturplan drucken zu lassen.“

Hierin beruhet also die Ursache meines gegenwärtigen Unternehmens; und nach so vielen Beurtheilungen eines Werkes, das keine andere Absicht, als das allgemeine Beste zum Ziele hat;

Nach so verschiedenen Prüfungen, welche gegenwärtige Abhandlung schon ausgehalten, und ihre Widersacher durch ihre wahre Konsistenz noch jederzeit refutiret hat;

Nach so manchfältigen Einrathungen von meinen Freunden und Gönnern zu dessen öffentlichen Ausgabe; wer wird wohl so unbillig seyn, mir zu verargen, daß ich es wage, diese meine Abhandlung dem verehrten Publikum mitzutheilen, um solche demselben gemeinnützig zu machen?

Da indes jede Registratur nach dem Gange ihrer verhältnißmäßigen Of-
fiziats

V o r r e d e.

ffizialangelegenheiten auch ihre individuel-
len Bestandtheile mit sich führet; da ein
so verwikeltes Unternehmen, als eine
systematische, durchgängig anwendbare
Einrichtung einer Registratur ist, un-
endlich vielen Schwierigkeiten unterliegt,
und ich mir also nicht schmeicheln kann,
daß meine Arbeit nicht hie und da eini-
ger Verbesserungen bedürfen sollte; so
ersuche ich jeden in diesem Fache kundig-
gen Leser, dem diese Schrift zu Gesichte
kömmt, mir über dieselbe seine kritischen
Anmerkungen, und Berichtigungen mit-
zutheilen. Ich werde solche, wo ich sie
nur immer anwendbar finde, auf das
sorgfältigste sammeln, und benützen, und
durch seine einsichtsvollen Vorschläge un-
terstützt, dem gegenwärtigen Plane in
einem eigenen dazu gehörigen Anhange
diejenige Ergänzung und Vollständig-
keit zu geben suchen, die ihm etwa hie
und da noch mangeln sollte.

Steyr den 1. Jenner 1791.

Der Verfasser.



Aetorum series, dum
sincero ordine gaudet,
lucratur tempus,
dimidius que labor.

Von dem
Einreichungsprotokolle.

§. I.

Die Grundfeste einer untrüglichen, und alle Fragen von ihrem Inhalte beantwortenden Registratur kann ganz allein in der genauen Führung eines für alle ordentliche Kanzleyen erforderlichen Einreichungsprotokolls bestehen. Dieses Protokoll muß aber

§. 2.

§. 2.

Nicht nur allein alle, was immer Namen haben mögende Exhibita, und Expeditiones, selbst die Referaten nicht ausgenommen, in sich fassen, sondern noch dergestalt beschaffen seyn, daß sie theils durch ihre Rubriken, theils durch ihren eigenen alphabetischen Index, alle das Jahr hindurch, sowohl ein, als ablaufende Aktenstücke, in wenigen Minuten zu produziren im Stande sey. Zu diesem Ende ist demnach weiters nöthig, daß

§. 3.

Die Einreichungsprotokolle, seyen sie entweder in Iustitialibus, Politicis, oder Oeconomicis, oder in diesen dreyen zugleich, nach dem Beispiele der Anlage A. aus jenen Rubriken bestehen, welche auf der Stelle zeigen, was die eingereicht, oder expedirte Akte für einen fortlaufenden Numerum habe, an welchem Tage dieselbe exhibiret, zugetheilet, expediret, dann von wem solche referiret worden; und wenn sie schon einmal in der Registra

gistratur reponiret ist, in welchem Kasten, Numero Fasciculi, und Abschnitt diese Akte zu finden sey?

§. 4.

Können die bei mehreren Einreichungsprotokollen zu ersiehenden Rubriquen, Erledigung, Vollendung, um so leichter hinweggelassen werden, als einestheils die §. 30. beschriebene Indizirungsmethode bei den Exhibitenprotokollen schon deren Platz ersetzt, anderntheils aber diese Rubriquen nur meistens für die Expeditssämter, die ohnehin mit sonderheitlichen Diarien, oder Vormerkungslibellen versehen sind, gehören.

§. 5.

Bei Justiz- und politischen Behörden würde die Zufetzung einer Tax- und Stempelsrubrique die Stelle einer Buchhalterey vertreten, wenn nämlich zu einer jedwedern protokolirten Expedition, gleichwie auf das Konzept, und den hinausgehenden doppelten

oder

oder

oder blinden Theil der Betrag der Taxe, und des Stempels gesetzt würde.

Nicht minder hielt auch eine solche Umstimmungsmethode die Kontrolle mit den an die Parthenen hinausgegebenen Taxnoteln, wie des näheren aus der verkehrten Seite der vorerwähnten Beilage A. zu ersehen beliebig seyn wird.

§. 6.

Muß die Synops des Einreichungsprotokolls eben sowohl stückweis zu entnehmen gehen, wer eingereicht hat, als derselben zu zeigen obliegt, an wen die Expeditionen ergangen sind.

§. 7.

Solle sich bei Protokollirung der Akten auf einen deutlichen Auszug, oder Synops beflissen, jedes allegirte Dokument darinnen angeführet, und das datum des zu protokollirenden Exhibiti in besagter Synops richtig eingeschaltet, auch sich von den Expedienten,
ex.

expediendo, auf die data und praesentata
der Exhibiten zugleich bezogen werden.

§. 8.

Zu noch leichterem Erhebung der Akten
wäre auch rathsam, daß der Protokollsnume-
rus auf ein jedes Stück von aussen, sowohl
von einer hohen Behörde an eine niedere, als
von einer niedern an eine hohe, geschrieben,
und in den Expeditionen sich darauf berufen
werde.

Nebstdem verlangt auch die niemals zu
übertreiben mögliche Genauigkeit, daß

§. 9.

Die Expeditiones, sonderheitlich ad
Exhibita competentia numeriret werden,
weil auch diese Beobachtung zur Kollektion
der Akten in die Faszikeln, oder Materien
eine unglaubliche Erleichterung verschaffet.
Und gleichwie

§. 10.

Kein Einreichungsstück, welches darauf wieder seinen Bescheid, oder Rathschlag erwartet, von dem Protokollisten einfach angenommen werden solle; so sey auch nach der ohnehin schon bestehenden k. k. Verordnung

§. 11.

Kein Exhibitum, oder Expeditum Protokollsfähig, welches mehrere, dann eine Materie in sich enthält, und wie der Erfolg zeigen wird, nur die Ordnung und Simplität der Registraturen vernichtet.

§. 12.

Darfen die ordinären, und extraordinären Sektionsprotokolle nicht nach den Materien extrahiret, und nachhin indiziret, sondern nur nach der summarischen Benennung eingetragen werden, indem bei deren Hinterlegung in der Registratur ohnehin ein solches beobachtet wird.

§. 13.

§. 13.

Von aussen, und unterhalb des Rubri-
 der Einreichungsstücke, sollen die schon innen
 enthaltenen Tags, Monats, und Jahrsdata,
 nebst der Zahl der Beylagen, aber nicht der
 Subbeylagen gesetzt werden, weil das Stück,
 wo die Subbeylagen liegen, eben von aussen
 zeigen muß, wie viel es Allegata habe.

Zudem, wer könnte wohl so gestalter
 Sachen erfahren, wozu, wenn zum Beispiele
 ein Allegatum 4. oder 5. Suballegata hätte,
 weiters dann diesen Suballegatis wieder Al-
 legata zugesetzt wären, von diesen 4 oder
 5. Suballegaten die Allegata Suballegato-
 rum gehören? Man erlaube mir, diesen
 Paragraph zu dessen nähern Begriff durch
 ein Beispiel zu beleuchten. Ich setze also:

Pompejus erscheint bei dem Einrei-
 chungsprotokolle mit einer Vorstellung. Die-
 se Vorstellung hat 3. B. drey Beylagen A.
 B. C. Die erste und letzte dieser dreyen
 Beylagen haben wieder 2wo, das B. aber
 keine.

keine. Endlich auch diese zwey Allegata sonderheitlich noch ein Allegatum u. s. f. Wie unbegreiflich würde es also lauten, wenn auf dem Einreichungsstücke stünde: Mit drey Allegaten, zwey Suballegaten, und wieder zwey Subsuballegaten, und so weiter belegt? Und wäre wohl durch dieses schon ausgewiesen, zu welchem Allegat die Suballegata und Subsuballegata gehören?

In solch einem Falle gebeut es demnach die Vernunft, daß auf dem Einreichungsstücke nur die Zahl der Beylagen stehe. Haben sonach diese Beylagen wieder andere; so muß es auch auf jede Beylage geschrieben werden, mit wie vielen solche anwiederum belegt sind? u. s. f.

Mit der Numerirung eines solchen Stückes muß man aber folgendergestalten fürsichschreiten:

Vorbesagte bei dem Protokolle erschienene Vorstellung des Pompejus hat beiläufig den Protokollnumerum 3000.

It

Ist nun dieser Numerus auf die Vorstellung gesetzt; so schreibe man auf jedes der 3. Allegaten A. B. C. das Protokollszeichen ad 3000. auf die Suballegaten des A. und C. aber Allegatum Allegati A. oder C. ad 3000. endlich auf die sub Suballegaten, Allegatum Suballegati ./ ad 3000.; finden sich aber bei dem Allegato Suballegati wieder Benlagen, so setze man auf selbe: ad Allegatum Suballegati ./ Nri. 3000.

Auf solche Weise erscheint doch ein Verstand; und sonach muß nur auf die richtige Zeichnung der Schriften der vorzüglichste Bedacht genommen werden. Diesemnach sollen

§. 14.

Weder zwey, noch mehrere Benlagen von verschiedenem Inhalt gleiche Allegationszeichen haben, weil daraus nur Irrungen, statt Ordnung, entspringen. Das Beispiel wird mich verständlicher machen.

Eine Kreisstelle erstattet an eine Lants Herstelle einen Bericht, und sagt darinnen:

B 4

Die

Die Einkünfte der in diesem Kreise befindlichen 76. Pfarren belaufen sich im summarischen Betrag nach Behalt der Faszionen E. auf 52000. fl. Hier wären also 76. E. oder 76. Beylagen mit einem gleichen Buchstaben bezeichnet.

Bei einer mit Amtsschriften übersäeten Kanzlen, was können aus einer so mangelhaften Amtirung für schädliche Irrungen entstehen?

In solchem Falle entspricht es demnach der Bescheidenheit, wenn diese 76. Faszionen numerisch konsigniret, und deren Konsignazion sodann sub E. allegiret würden. Am besten wäre es aber, wenn jede Faszion, gleichwie sie ihren eigenen Protokollnummerum haben muß, so auch mit ihrem eigenen Allegazionszeichen versehen wäre.

Ich habe dergleichen Fehler während meiner 19. jährigen in verschiedenen Kanzleyen erstreckten Dienstzeit mehr als 40mal
ent

entdecket, und dieserwegen wohl Ursach, davon ausführlicher zu handeln.

§. 15.

Wenn ein Aktenstück zu reproduziren ist, welches ohnehin schon mit ihrem Protokollsnumero versehen; so solle in einer, mit mehreren Beylagen zu erstattenden, was immer Namen haben mögenden Vorlage, dieses Allegatum, als Allegatum nicht mehr aufgeführt, sondern als ein Reproductum angeschlossen, und sonach von aussen geschrieben werden; z. B. mit 3. Beylagen, und einem Reproducto versehen, weil ansonst das schon ehavor protokollirt, und numerirte Aktenstück wieder einen Numerum bekommen müßte, woraus nur Verwirrung, und kein systematischer Plan entstehen würde. Aus diesem folgert sich demnach, daß

§. 16.

Aus keinem eingereicht, und beim Protokolle ordentlich numerirten Aktenstücke die dazu gemerkten Beylagen herausgenommen,
und

und zu anderwärtigen Allegaten verwendet werden sollen, sondern die Prozedur geschehe also: Will man zum Beispiele von Seite einer Mittelstelle die Supplique, oder die Vorlage einer Parthen supervergutachten, und diese Supplique, oder Vorlage der Parthen ist ohnehin schon von der erstern, oder mindern Stelle (allegando) vergutachtet worden; so muß die Mittelstelle die Allegaten der erstern Vergutachtung nicht aus dem eingereichten Stücke herausnehmen, und selbe zu neuen Beylagen machen, sondern das ganze Gutachten der untern Stelle, sammt den enthaltenden Allegaten als eine gezeichnete Beylage ihres Supergutachtens an höhere Stelle, mit dem speziellen Bezug auf ihre Allegata, anführen.

§. 17.

Sollte jeder Schriftenverfasser sonders darauf bedacht seyn, daß er, wenn er von einem Geschäftsgegenstande schreibt, immer eine gleiche Benennung desselben benbehalte, und nicht aus vielfacher Namensbenlegung

den

den Protokollisten, oder Registrator in der
Indizirung irre führe.

§. 18.

Erweitert auch die Genauigkeit und
Ordnung der Registraturen, wenn auf jedem
Exhibito von dem Expeditor, Sekretair,
oder Rath das Datum schriftlich angemerkt
würde: an welchem Tage eine Expedition
hierüber, und wohin? gemacht worden; und
so versteht sich die nämliche Genauigkeit, wenn
hierauf mehrere geschehen seyn sollten.

§. 19.

Die Verkürz, und Erleichterung der sich
manchmal außerordentlich anhäufenden Proto-
kollsgeschäften würde auch unglaublich beför-
dern, wenn von jedem Expedienten die Syn-
nops, das Rubrum, oder Argument, nebst
der Tag, Jahr, und Allegatenzahl in Ge-
mäßheit des §. 13. allhier, von außen auf
das Konzept der Expeditionen geschrieben
würde.

§. 20.

§. 20.

Müssen die Protokollnumeri auf die Originalexhibita und Expedita, wie auch auf jene, so statt der hinausgegeben, und nicht wieder reproduzirten Originalien in den Akten aufbewahret werden, bei dem Protocollo roth, auf die übrigen Kopien aber schwarz geschrieben, und diese Attenzion bei der Hinnach §. 59. erwähnenden Aktenkonsignazion über die Faszikeln gleichförmig benbehaltten werden.

§. 21.

Bei Diskasterien, wo sessionaliter referiret, und beschlossen wird, lasse ich die meistentheils eingeführten, obgleich doppelte Mühe verursachenden Referententernionen auf ihrem Werthe beruhen, und ich übergehe solche mit Geflossenheit nur von darum, weil, nachdem ich in meiner gegenwärtigen Abhandlung auch alle Expeditionen zu protokolliren verlange, der §. 25. und §. 26. beschriebene Protokollindex durch Zusezung der Protokolls

folgsnummern schon auf jedes Exhibitum und Expeditum, folgsam auch auf den Tag der Referirung und Erledigung führen.

Was aber den Tag der Zutheilung des Exhibiti an den Referenten betrifft, hiefür ist ohnehin schon in der 4ten Protokollrubrique, nach Behalt des 3. §. und des alda sub A. vorallegirten Protokollsexemplars gesorgt.

§. 22.

In Aemtern, wo nicht sessionaliter referiret, und konkludiret wird, fällt diese Protokollrubrique von selbst hinweg.

§. 23.

Bei Einreichungsprotokollen, wo vermög der Vielheit der Exhibiten und Expeditionen mehrere Protokollisten gefodert werden, ist die ehevor schon eingeführte Manipulationsmethode die beste: doch könnte dieselbe auch also angenommen werden, daß nämlich von dem Protokolldirektor, oder einem andern substituirtten Beamten, die Tags vorhero erschienenen

nen

nen Exhibita und Expedita, jedoch beyde voneinander abgetheilter, nach der Ordnung aufeinander gelegt, sonach von dem Protokollisten in die Protokollbögen synoptice eingetragen, und nur dabei der Bedacht genommen werden solle, daß der Extrakt, oder das Rubrum des letzt geschriebenen Stückes auf der 4ten Seite des Protokollbogens sich allemal ende, und nicht auf eine nachfolgende ausgedehnet werde.

So oft nun jeder Protokollist seinen Bogen angeschrieben hat, lege er ihn auf eine sonderheitlich dazu bestimmte Tafel, und die protokollirten Exhibita, oder Expedita auf den betreffenden Bogen. Wornach einem sonderheitlichen Individuo obliegen muß, diese Bögen nach der Ordnung also zu numeriren, daß an jeden Tage die protokollirten Exhibita vor den Expeditionen zu stehen kommen. Sind nun die Protokollbögen ordentlich nacheinander numeriret; so werden alsdann die rothen Protokollsnnumeri sowohl in die behörigen Protokollrubriquen, als auf die protokollirten

Ex.

Exhibita, und Expedita geschrieben. Und auf solche Art verfare man täglich.

§. 24.

Gleichwie auf einer jeden Eingabe in Iustitialibus der Verfasser, oder Advokat seinen Namen von aussen neben dem Rubro zu zeichnen verbunden ist; so wäre auch rathsam, daß bei den Einreichungsprotokollen die Namen derjenigen Sachwalter aufgezeichnet wären, die de lege verboten sind.

§. 25.

Nachdem nun ein jedes Exhibitum und Expeditum vorbesagtermassen protokolliret ist; so verlangt mein gegenwärtiger Plan, daß über den Inhalt dieses Protokolls ein genauere, sowohl Material- Personal- als Lokalindex geführt werde.

§. 26.

Von diesem Material- Personal- und Lokalindex soll das Registerwort jederzeit fraktur geschrieben, und diese Erforderniß von
dar

darum beobachtet werden, weil die Sichtbarkeit dieser Schrift eine ungemeine Erleichterung im Nachsuchen verursacht.

Die Erleichterung im Nachsuchen könnte aber noch vielfach vergrößert werden, wenn

§. 27.

Bei jenen Einreichungsprotokollen, wo sich der Numerus jährlich über 20. bis 30000. Stücke beläuft, auch in dem 2ten Buchstaben des Indikalwortes die alphabetische Ordnung beibehalten würde: als z. B. bei Vokalen Aa, Ab, Ac, Ad, Ae ꝛc. bei Konsonanten aber Ba, Be, Bi, Bl, Bo, Br, Bu, u. so w. wie es nämlich die deutsche Sprache mit sich bringt, dessen Schlüssel aus allen Wörterbüchern, oder Lexicis zu entnehmen ist. Ubrigens soll

§. 28.

Der Protokollsnumerus jederzeit roth, und am Ende, oder Ecke der linken Seite des halbbrüchig zusammen gelegten Aktenstückes geschrieben werden.

§. 29.

§. 29.

Was die eigentliche Indizirung der Protokollsgegenstände, welche zweien sonderheitliche Beamte (gegen bessern Gehalt) bei Aemtern von ausgebreitetem Geschäftenumfange abwechselnd unternehmen müssen, und auch können, betrifft; so soll sie übrigens verständig; und so viel möglich, durch das definitive Zeitwort ausgedrückt, im Erfoderungsfalle, und bei einem unvorsehlichen Auschlage der Sache aber nur indefinitiv, und participialiter beschaffen seyn.

§. 30.

Ich habe noch aller Orten erblickt, daß zu den Registerwörtern der Einreichungsprotokolle die latera, auch paginae benzesetzt werden. Eine Art, welche in sich eben nicht verwerflich ist, jedoch bei weiten nicht jenen Vortheil verschaffet, der sich durch Beysetzung der Protokollsnumern, auf welcher Manipulazion ich unabweichlich bestehe, und jedem Protokollisten aus Uiberzeugung von der
E
guten

guten Wirkung, als ein untrügliches Behelfsmittel, sowohl für das Protokoll, als die Registratur empfehle, ergiebt: denn durch die Hinzuschreibung der Ziffer ersetzt man nicht nur allein den Platz der oben §. 4. zu ersparen angetragenen 2. Rubriken, Erledigung, und Vollendung, indem alle zur Materie gehörige Exhibita, und wären auch derer hundert an der Zahl, zu dem betreffenden Index gerechnet werden müssen; sondern wird auch ohne Registratur, da

§. 31.

Die von dem Expedit zurückgekommenen Aktenstücke nur nach der Sukzessions- und chronologischen Ordnung auf einer Tafel aneinander gereiht, zu liegen kommen, schon der ganze Faszikel, oder die vollbrachte Amtshandlung eines jeden Gegenstandes ohne Beschwerde gezeigt. Nachstehendes Beispiel wird diesem Paragraph mehr Licht geben.

Das Kling- und Gabelschmiedhandwerk in Kleinräming beschwert sich wider die Hauptgewerk.

gewerkschaft bei der k. k. ob der Ennsischen Regierung über den Mangel des Mittelzeugs, und bittet um Abhilfe.

Diese Beschwerde bekommt bei dieser hohen Behörde benläufig den Protokolls, Numerum 2126. wird referiret, und das Referat erhält den Numerum 3148. Wird weiters mittels Rathschlag, Numero 3296. von dem Kreisamte des Traunviertels über untereinstens anbefohlene Untersuchung Bericht abge-
langet. Der Bericht erscheint sub Numero 3520. Uiber diesen Bericht wird mittels Numeri 3702. vom neuem referiret; das Resultat darüber ist der Auftrag: Das Kreisamt solle von der Innerbergerhauptteisen-
gewerkschaft die Ausweise abfordern, wie viel Zentner Mittelzeug jährlich im Lande ob der Enns abgenommen werden? um sonach den jährlichen Bedarf der sämmtlichen Feuerarbeiter einsehen, und hierüber in Sachen erkennen zu können; und dieses Resultat wird als Expedition mit Numero 3886. bei besagter Regierung protokolliret: der abgefoderte Aus-

weis wird gutächlich einbegleitet, und erhält bei Regierung Numerum 4058. Regierung läßt ordnungmäßig hierüber referiren, und das Referat trifft der Numerus Protocolli 4219. Ein wohlinstruirter Bericht: Num. 4301. an die politische Hofstelle ist die weitere Prozedur der Regierung. Nun erhält letztere von ersterer sub Protokolls-Numero 5690. die Resolution, welche mit 5716. weiters dem Kreisamte intimiret wird.

Wenn es nun bei diesem Hergange der Sache verbleibet, so zählet das Regierungseinreichungsprotokoll in unica materia nachstehende Protokolls Numeros, oder Aktenstücke, mit ihren Allegaten und Suballegaten, die vi §. 13. ihr Verfahren erwarten; als N. 2126. N. 3148. N. 3296. N. 3520. N. 3702. N. 3886. N. 4058. N. 4219. N. 4301. N. 5690. und N. 5716. welche alle dem Protokollsindex 3. B. materialiter

Mittelzeugsmangels Beschwerden des Kling- und Gabelschmiedhandwerks zu Kleinraming, und deren Abhilfs Bitte.

Per.

Personaliter.

Kling-) Schmiedhandwerks zu Kleinräming
 Gabel-) Mittelzeugs Mangels Beschwer-
 den, und deren Abhilfs Bitte.

Und localiter.

Kleinräminger Kling- und Gabel-
 Schmiedhandwerks Mittelzeugs mangels Bes-
 chwerden, und deren Abhilfs Bitte, be-
 setzt werden müssen.

§. 32.

Sind nun die Numeri, oder Aktenstücke
 in der gleichbesagten sukzessionsmäßigen Reihe
 auf einer Tafel vorfindig; so ist es auch nicht
 in Abrede zu stellen, daß man wie diese, eben
 so eine jede vollbrachte Amtshandlung noch
 vor der ordentlichen Reponirung in der Regie-
 stratur in einer Zeitfrist von wenigen Minuten
 zu erheben im Stande sey.

§. 33.

Weil es aber Amtsgegenstände, beson-
 ders bei Herrschaften, in delictis politicis et

E 3

crimi.

criminalibus giebt, derer Akten fast täglich gebraucht werden; so leidet die Regel hier eine Ausnahme, und man kann sie, um immer bei der Hand zu haben, gleich anfangs in Faszikeln sammeln, aber unterdessen nur succinte rubriziren; dem ungehindert wäre dennoch der 1te Numerus des 1ten Aktenstückes auf ein leeres Blatt, oder blinden Theil zu schreiben, und in der Aktenreihe ordine numerico so einzuschalten, als wenn das Original selbst gegenwärtig wäre. Die Ursache der Eintheilung des leeren Blattes, oder blinden Theiles in der Aktenreihe gründet sich in dem 46. §. vermöge welchem jederzeit nach chronologisch, und numerischer Ordnung zum Faszikuliren und Registriren angefangen werden solle.

§. 34.

Wird weiters erfordert, daß der Protokollindex nicht nur allein alle Gegenstände objective und subjective, und erstere so oft, als nur möglich, anzeigen, sondern auch jedweders Instrument, oder Dokument
noch

noch darüber mit ihrem Generalnamen, als Kontrakt, Revers, Vergleich, Rezeß, Privilegium, Attestat 2c. mit dem Besätze, warum solches bestehet; benenne z. B.

Kontrakt zwischen Rajus und Sempronius, respectu der vom letztern an erstern verpachteten Strassen, vom Ort A. bis Ort B. u. s. w.

§. 35.

Es enthalten auch einige Einreichungsprotokolle die Rubrique Zustellung, und diese ist ein trefflicher Vortheil für die Expeditis, indem sich selbe hiedurch über jede Abgabe legitimiren können.

Diese Rubrique greift aber bei jenen Diskasterien am meisten Platz, wo die Bescheide, oder Resolutionen von den Parthenen selbst, oder ihren Agenten und Solizitatoren erhoben werden; bei jenen Aemtern hingegen, wo das meiste den Amtsbothen, oder den Kais. Posten zur Zustellung anvertrauet wer-

E 4

den

den muß, wurden jährlich Zustellungslibellen eben nicht verwerflich seyn.

§. 36.

Diese Zustellungslibellen enthielten demnach, ut Benlage B. nur 4. Rubriquen, als 1tens den Numerum der Expedition, welcher Numerus laut des 8. §. von aussen eben so auf das Original, oder mundum, gleichwie bei dem Protokolle auf das Konzept gezeichnet werden solle. 2tens Den Tag der Zustellung, oder Aufgabe. 3tens Durch wen? Und 4tens Wohin? Bei diesem Verfahren wäre demnach

§. 37.

Allein zu beobachten, daß sothane Rubriquen entweder von einem Postindividuo, das solche Akten zur weitem Versendung empfängt, oder von der Parthen, der es der Amteboth zustellen solle, ausgefüllet, und loco recepisse eingeschrieben werden.

§. 38.

§. 38.

Die Führung des Einreichungsprotokolls soll übrigens vom 1. Jenner bis letzten Dezember aus dieser Ursache geschehen, weil das durch der Vermischung der Jahreszahlen im Militair- und Solarjahre, folglich dem Anlaß der daraus ganz leicht zu entspringenden Irrung, vorgebauet wird.

§. 39.

Da vorbesagtermassen die Einreichungsprotokolle vermög ihren Rubriquen einen so schätzbaren Werth in sich enthalten; so wären selbe auch nicht eher zu vertilgen, bis die 1te Registratursrepositur vermög angefüllten Kästen mit den Akten geendet, ausgemustert, und ein neuer, oder zweyter Faszikelfurs wieder angefangen seyn wird.

§. 40.

Ehe und bevor nicht an jedwederm Tage alle vorgekommenen Exhibita, oder Expedita, nach Art meiner vorausgesetzten Anleitun-

gen, ordentlich protokolliert, und indiziert sind, sollen die Protokollisten ihr Amt niemals verlassen; und wurden sie durch außerordentliche Zufälle dazu verleitet, so sey Taags darauf ihre erste Pflicht, den vortägigen Rückstand genauest einzuholen.

§. 41.

Nach Abschluß eines jeden Einreichungsprotokolls, das ist, wenn alle darin aufgezzeichneten Aktenstücke in der Registratur auf nachbeschriebene Art einmal hinterlegt sind, muß jede Registraturrubrique ausgefüllt, nämlich darin angemerket seyn, in welchem Kasten, Numero Fasciculi, und Abschnitte das Stück zu finden. Ist aber

§. 42.

Ein so anderes Aktenstück abgängig; so müssen die Rubra aus dem Protokolle auf sonderheitliche Blätter gezogen, der rothe Numerus bengetzet, diese Blätter sonach in numerischer Ordnung in die Fascikeln, in welchen die betroffenen Materien enthalten sind, eingelegt,

ingelegt, und darauf geschrieben werden, daß diese Akte im Original abgängig, oder von dem Expedit nicht übergeben worden sey.

Diese manquen Protokollrubriken müssen demnach aus der Natur der Sache in so lange unausgefüllt verbleiben, bis das abgängige Aktenstück zum Vorschein gekommen ist, wornach man selbes gegen den eingelegt blinden Theil auswechselt, und dann mit diesen, gleichwie mit andern nach der in folgenden Paragraphen beschriebenen Methode verfährt.

Gehen aber Beilagen ab; so liegt es nach der hier §. 43. vorgeschriebenen Aktenübernahme den Registranten ob, entweder beim Einreichungsprotokolle, oder beim Expedit zu erheben, wo solche geblieben sind: sind sie dann nicht zu finden; so wird dieser Defekt eben auf blinden Theilen, die statt der abgängigen Beilagen mit dem gehörigen Allegationszeichen versehen, in die Aktenstücke gelegt werden müssen, angemerkt.

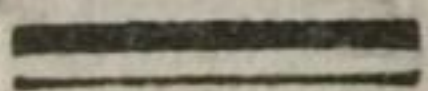
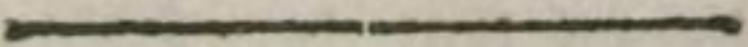
Aus

Aus diesem §. folgert sich demnach, daß vorzüglich die Protokollisten bei der Aktenprotokollirung genau darauf sehen sollen, ob die Akten mit den angeführten Belegen richtig belegt seyen?

So viel von dem Einreichungsprotokolle, ohne dessen sogestaltiger Ordnung eine genaue und zuverlässige Registratur zu bestehen kaum möglich ist, indem jedes derselben so enge mit-
sammen verkettet, daß in Ermanglung des erstern die Vollkommenheit des letztern niemals erzielet werden wird.

Ich schreite demnach weiter zur Beschreibung der Abhandlung

Von


 Von der
wirklichen Registratur.


Und erlaube mir zu sagen, daß nur eine
 solche Registratur richtig und vollkommen sey,
 wo man alles auf der Stelle findet, was man
 zu erhalten sich wünschet. Um dieses aber zu
 erzwecken, sollen

§. 43.

Monatlich von dem Registranten die bei
 dem Expedit und Protokolle vorhandenen Ak-
 ten erhoben, und die Numeri der übernom-
 menen Stücke, von dem Uibergeber sowohl,
 als dem Uibernehmer, aufgezeichnet werden.
 Weil aber

§. 44.

Wie vorausgesagt, das Einreichungs-
 protokoll mit der Registratur aufs engste ver-
 bunden seyn muß, auch beede Dienstverwands-
 te

te immer mitsammen zu manipuliren haben; so kann ich nicht umhin, hier den Wunsch zu äußern, daß die Amtszimmer der Protokollisten und Registratoren so nahe aneinander stehen sollen, als es nur die Möglichkeit gestattet. Sind nun

§. 45.

Die Protokollsakten einmal in die Registratur übertragen, jedoch wieder nach der Zifferordnung, wie vorhin §. 31. erwähnt worden, auf einer Tafel aneinander gereihet; so wird mit ihnen, nach Zulassung der Zeit, die Eintheilung vorgenommen, und diese geschieht auf folgende Art.

§. 46.

Man wende sich zu den in der Aktenreihe am ersten vorfindigen Exhibitum, suche dessen Gegenstand in dem Index des Einreichungsprotokolls, entweder eines, oder mehrerer Jahre, (je nachdem sich die Materie bald oder später endet,) auf, und sammle demnach aus besagter Aktenreihe alle jene Numeros
welche

welche bei dem angetroffenen sowohl Personals als Material- und Lokalindex dieses Gegenstandes zu erheben sind; gleichwie ich schon oben §. 31. das Beispiel gegeben habe.

§. 47.

Enthält aber ein Exhibitum zuwider des §. 11. mehrere Gegenstände; so müssen sie alle extrahiret, sodann auf die Extrakte der Protokolls Numerus des Originals schwarz geschrieben; und wenn diese extrahirten Gegenstände schon registriret sind, ad materiam competentem in ordine numerico gelegt werden: sind sie aber noch nicht registriret; so theile man sie wieder in der Aktenreihe nach der numerischen Ordnung ein, und lasse sie darinnen so lange liegen, bis sie das Registerium trifft.

Der weitere Prozeß der Amtirung ist demnach folgender.

§. 48.

Jenes Registraturindividuum, so die Faszikular- und Registrirung dieser, mittels
Proto-

Protokollsindex, aus der Aktenreihe gesammelten Exhibiten und Expeditionen unternimmt, muß eine genaue Synops, oder Geschichte aus all= diesen Aktenstücken ziehen, und jedes darunter befindliche Instrument nach Art des 34. §. verläßlich anführen, dasselbe auch nachgehends auf den Generalindex, wovon ich nachhin sonderheitlich handeln werde, wieder übertragen.

Diese Synops wird dann weiters

§. 49.

In ein sonderheitliches, nach benliegens dem Exemplarbogen C. beschaffenes Repertorium, Breviarium, oder Digestenbuch, welches 4. oder 8. Jahre bestehen, und mit Buchstaben bezeichnet werden muß, als Repertorium A. Repertorium B. u. s. w. reinlich eingeschrieben, und in den zur Rechten stehenden Kubriquen bestimmt, in welchem Kasten, Faszikelnumer und Abschnitt dieser ganze Akt zu liegen komme.

Aus dieser vorbesagten Synops ist endlich

§. 50.

§. 50.

Ein definitiver Material- Personal- wie nicht minder Lokalregister zu ziehen, dem indicalmargini oder der Registerrubrique der Faszikelsynops in dem Repertorio beyzusetzen, und dieser sodann in den Generalindex zu tragen.

§. 51.

Bei Kolligir- und Registrirung der Akten muß des Beamten vorzüglichstes Augenmerk dahin gerichtet seyn: ob von diesem eben zu bearbeitenden Gegenstande in der Registratur schon priora zu finden, oder nicht?

Sind sie: so wird dieser neu zugewachsene Faszikel als ein 2ter oder 3ter Abschnitt mit dem ersten vereinbaret, diese Vereinbarung aber im Kontext, oder der Synops des Repertorii sowohl, als auf dem obern Deckel des Faszikels, worauf nach dem Verlangen des 62. §. die nämliche Synops geschrieben wird, angemerkt.

S

Sind

Sind sie nicht: so entsteht ein sonderheitlicher Faszikel.

§. 52.

Manchmal ereignet es sich, daß die Geschäftsgegenstände sich Jahre lang nicht enden. In diesem Falle demnach soll der Registrator die in §. 48. 49. 50. beschriebene Registrirungsmethode, so viel möglich, beybehalten, in dem Repertorio aber die Synops, oder das Factum, entweder so viel es die bisher vorhandenen Akten gestatten, anführen, oder für einen zu der Synops etwa noch kommen mögenden Zusatz Raum lassen, oder das Registerium der noch nicht geendeten Amtshandlung pausiret bis zu ihrem Ausgange.

§. 53.

Alle in einem Faszikel gesammelten Akten, sammt ihren Beylagen, müssen nach der numerischen Ordnung gelegt, und genau conscribiret, ich verstehe, bemerket werden, zu welchem Kasten, Numerum des Faszikels, und Abschnitt sie gehören, damit jedweders
ausge



ausgehobene Aktenstück ohne viele Zeitverlust
über vergebene Mühe des Nachsuchens, wie-
der eingetheilet werden könne. Bei Regi-
straturstransferirungen, oder Feuerkonfusio-
nen, wo die Akten öfters aus ihren Faszis-
keln getrennet, und sonach untereinander ver-
mischet werden, wie fruchtbar wird nicht da-
mals diese Akkuratesse?

§. 54.

Sollen die Akten zu ihrer mehreren Kul-
tivirung in Extenso gelegt, und nur diejenis-
gen in der Mitte umgebogen werden, deren
Papiersformat gar zu lange, und durch seine
Hervorragung im Faszikel der Destruirung
ausgesetzt wäre.

§. 55.

Wo die Beylagen eines (was immer
für eines) Exhibiti, oder Expediti sonder-
heitlich protokolliret sind, müssen selbe bei der
Registrir- und Faszikulirung von dem Stücke,
dem sie benliegen, herausgenommen, extra-
numerisch eingelegt, und bei den Allegations-

zeichen des Stückes angemerkt werden, wie der Protokollsnumerus der Benlage im Jahre heisse: als z. B. wäre ein Strich, als Allegationszeichen ausgeworfen, so würde geschrieben zu den ./.: Ist N. 2412. anno 1788. alhier.

§. 56.

Weil aber zu einer wahren Genauigkeit auch erfordert wird, daß man wisse, wie viele Aktenstücke, oder Protokollsnumerus jeder Faszikel enthalte; so sollen demselben ein Konfigurationsbogen nach beyläufigem Muster der Anlage D. zugelegt, und hierinnen zu Verkürzung der Geschäfte, anstatt der sonst üblichen Summarien, oder synoptischen Auszüge, nur die Protokollsnumeri, und derer Jahre aufgezeichnet werden, welche 2. Rubriken hinnach schon auf ihre Synops in den Einreichungsprotokollen führen.

§. 57.

Wären vor der Einlage dieser Konfigurationen in die Faszikeln alle darin enthal-

ten

nen Numeri in den gehörigen Einreichungsprotokollen nachzuschlagen, und die daselbst zur rechten Hand ersiehlichen Registraturrubriken, welche (nach dem Fingerzeige des Repertorii, wo dieser ganze nun schon registrierte Akt eingetragen ist) vorher dem Kopf, oder Eingang der Konsignazion jedesmal benzugesetzt werden müssen, auszufüllen, das heißt einzusetzen, in welchem Registraturkasten, Faszikelsnumero und Abschnitt jedes einzelne Aktenstück aufbewahret sey.

§. 58.

In diese Konsignazionen kommen die Protokollnumeri, wenn sie Originalexhibita, oder Expeditionen sind, jederzeit roth, und nicht schwarz zu schreiben.

§. 59.

Es entdecken sich bei der Registratur aber öfters Exhibita, die im Original wieder der Oberbehörde reproduziret werden müssen; bei denjenigen ist dann wohl darob zu seyn, daß sie in der Kanzley samt Beylagen

genau abgeschrieben, und die rothen Protokollnumeri von dem Kopisten schwarz auf den Behörigen Platz der Kopie gesetzt, sonach diese Numeri von dem Registranten in der Faszikelkonsignazion eben nicht roth, sondern gleich den Extrakten, tenore §. 47. schwarz eingetragen werden sollen.

Aus dieser Subtilität, und besonders wenn noch a tergo der Kopie die Reproduktion angemerket würde, entnimmt man sogleich, und ohne Beschwerde, daß das Original in der Registratur nicht vorfindig, sondern der Oberbehörde, welche z. B. über eine von der Parthey eingereichte Beschwerdschrift von der Unterbehörde Bericht abforderte, und diese Signatur auf das zu reproduzirende Exhibitum der Parthey setzte, zurückgegeben worden sey. Eine solche Amtirungsart, wenn sie erscheint, ist schon in sich selbst fehlerhaft, und gerade wider die Vorschrift und Ordnung, indem von keinem Protokollisten ut §. 10. ein Exhibitum einfach angenommen werden soll, außer der Rathschlag, Bescheid, oder Resolution

luzion

luzion wird in forma decreti auf einem sonderheitlichen Bogen, unter der Unterschrift des Chefs, und des Aktuars, oder Sekretairs, der Unterbehörde zugefertigt: massen höchst nothwendig, und zur Legitimazion der Aemter unumgänglich erforderlich seyn will, daß alle Befehle, so das Amt absolute betreffen, im Original vorhanden seyen.

§. 60.

In einer Kopie muß alles dasjenige, als von innen, Titel, Kontext, Monat, Jahr, Kourtoisie, und Unterschrift, mit Karakter, von außen aber bei den Exhibitis, das Präsentatum, und wie §. 59. der rothe Protokollnummerus schwarz geschrieben seyn, wie es das Original zeigt.

§. 61.

Die rechtlichen allschon kollazionirten Prozesse sind von der §. 56. beschriebenen Anzeigungsmethode ausgenommen, weil sie ohne hin schon nebst dem sichern Rotulum die vollkommenste Faszikulirung mit sich bringen.

Es kann also ein solcher Akt ohne weitem in Repertorio synopsiret, indiziret, dann conscribiret, und in seiner ganzen Gestalt hinterlegt werden.

Nur wenn sonderheitliche Urkunden darin enthalten sind, unterliegen sie dem sub §. 48. und 34. erwähnten Verfahren.

§. 62.

Eine gute und vollkommene Registrationsordnung verlangt weiter, daß jeder Faszikel mit zweenen Pappdeckeln, oder Umschlägen versehen werde, wo auf dem obern, (außer des Index,) die betreffende, und schon in dem Repertorio erschliche Synops, nebst den Kasten- und Faszikelsnumerum, ersteres oberhalb in extenso kurrent, die 2. letztern aber unterhalb, in der Mitte des Deckels, fraktur geschrieben werden sollen.

§. 63.

Weil man aber öfters zu wissen nöthig hat, wie vielfach der Register dieser oder jenes

nes

ner Faszikels Synops ist, und dieses Verlangen nur durch die Repertorien befriediget werden kann; so soll zur Ersparung des zeitraubenden Nachsuchens eben auf den Faszikeldeckel, am Ende desselben geschrieben werden, in welchem Repertorio, und dessen Seite diese, oder jene Synops eingetragen ist; z. B. Apparet in latere 560. Repertorii B.

§. 64.

Es giebt auch Gegenstände, deren Inhalt registrando unter der Klasse des mindern Amtswerthes allgemein zu betrachten ist; und diese theilen sich dann wieder in mehr und minder unwerthe Materien. Sind sie also mindern Unwerthes, als z. B. Paß, Bürgerrechtsgesuche &c.; so werden dergleichen Akten in Monats- oder Jahrsfaszikel gesammelt, und die Synops nach Verlaufe dieser Zeit extrahiret, ad Repertorium und Pallium Fasciculi geschrieben, der ganze Akt, oder Jahrsfaszikel sonach konscribiret, reponiret, dann der Register zu der Synops, und darauf ad Indicem universalem personaliter

D 5

und

und materialiter getragen. Sind sie aber von mehrerem Unwerthe, als z. B. Ehekonfessionen, Reislizenzgesuche 2c.; so sollen sie eben, nachdem derer summarischer Inhalt, z. B. Ehekonfession Anno 1788. verschiedenen Beamten ertheilt, nicht mehr personaliter registrirt wird, in einem sonderheitlichen Monats- oder Jahrsfaszikel aufbewahret werden, und sich mit ihrem Protokollindex begnügen.

§. 65.

Patente und Zirkularien, welche zwar Gegenstände der höchsten Wichtigkeit enthalten, hätten gleichfalls, nachdem sie von Jahr zu Jahr protokollirt, konscribirt, und intulirt werden müssen, keinem weitem Registerio zu unterliegen, sondern nur generaliter z. B. Patentes de anno 1785. u. so w. zu heißen, und wären ebenfalls unter dieser Benennung jährlich in das Repertorium, und den Universalindex einzusetzen, indem ohnehin supponirt wird, daß jedweders ordentliche Dikasterium mit dem allerhöchsten Gesetzbuche, dann der Sammlung der sie betreffenden

den

den Provinzial- und Kreisakzungen versehen
sey.

§. 66.

Mit den ordinairen Rath's- oder Sessionsprotokollen braucht es nicht mehrere Umstände, als daß sie jährlich in ein Buch zusammen gebunden, und so lange aufbewahret werden, als der Period der Registratur besteht, indem die Referaten, gleichwie sie nach Verlangen des 2. §. protokolliret, also auch in der Registratur ad acta competentia eingelegt werden müssen.

§. 67.

Protokolle von jenen extraordinairen Sessionen hingegen, worin über die vorkommenden Gegenstände nicht schriftlich referiret, sondern jedes Exhibitum in sessione nur abgelesen, und sonach in instanti darüber beschlossen wird, sollen von Paragraph zu Paragraph in numerischer Ordnung, wie es hier auf der zwoten Seite der Beylage C. zu erssehen ist, extrahiret, die zu einem jeden Paragraph

Paragraph gehörigen Exhibiten und Expeditionen gesammelt, conscribiret, inrotuliret, mit einem leeren Bogen, oder Uberschlage verwahret, dann die Synops des Enthalts, die Zahl des §. nebst den Kasten- und Faszikelsnummern auf den Uberschlag geschrieben, die Paragraphs Subfasziskeln sodann ordentlich aufeinander gelegt, und die gehörigen Protokolle dazu gebunden werden.

§. 68.

Ist bei Justizbehörden mit den Protokollen der mündlichen Klagen, wenn daraus keine sonderheitlichen Extrakte gezogen, diese Extrakte vi §. 2. protokolliret, und den Partheyen zu ihren Einreden hinausgegeben werden, auf eben jene Weise, wie §. 67. mit den Extraordinairprotokollen zu verfahren. Geschieht aber nach schon bestehender norma diese Extraktziehung, deren Protokollirung und Hinausgabe an die Partheyen; so muß sich registrando ebenfalls nach dem 48. 49. und 50. §. benommen werden.

§. 69.

§. 69.

So vielerley Materien demnach ein extraordinair, und mündlicher Klagen Protokollsynops enthält, so vielfach muß auch der Material- Personal- und wo möglich, der Lokalitätsregister, und zwar sogestaltig bestehen, daß er jederzeit das Jahr der Geschichte anzeige. Als z. B.

Personaliter definiendo

Oberhofer Adam, Bauer zu Lanzfeld, bestreitet, und behauptet Anno 1786. wider Leopold Weinmayr, Pfarrer zu Altenburg, das Zehendreht auf dem sogenannten Gemeinfeld zu Schärffenberg.

Weinmayr Leopold, Pfarrer zu Altenburg, muß Anno 1786. dem Adam Oberhofer, Bauer zu Lanzfeld, das Zehendreht auf dem sogenannten Gemeinfeld zu Schärffenberg abtreten.

Materialiter definiendo.

Zehendreht auf dem sogenannten Gemeinfeld zu Schärffenberg, behauptet Anno
1786.

1786. der Bauer zu Lanzfeld, Adam Oberhofer, wider Leopold Weinmann, Pfarrer zu Altenburg.

Localiter definiendo.

Gemeinfelds Zehendreht zu Schärffenberg behauptet Anno 1786. der Bauer zu Lanzfeld, Adam Oberhofer, wider Leopold Weinmann, Pfarrer zu Altenburg.

Schärffenberg's Gemeinfelds Zehendreht behauptet Anno 1786. der 2c.

Altenburg, der Pfarrer Leopold Weinmann daselbst, tritt Anno 1786. dem Adam Oberhofer das Zehendreht auf dem sogenannten Gemeinfeld zu Schärffenberg ab.

§. 70.

Wenn aber mehrere Gegenstände in einer Protokollsynops enthalten sind, dürfen sie nicht ut §. 62. alle auf den Deckel geschrieben werden, sondern man schreibe z. B. Protocollum de dato — von 14. oder 15. Gegenständen, dessen Inhalt aus dem Repertorio A. a latere 462. usque ad latus 500. zu entnehmen ist.

§. 71.

§. 71.

Nebst diesem, daß nach Inhalt gegenwärtiger Abhandlung jedwedere Urkunde zu der betreffenden Materie geleyet, und in der summarischen Benennung, als Rezeß, Vergleich 2c. sowohl beim Protokolle, als in der Registratur indiziret wird, wäre wohl noch der Mühe werth, und für den Fall, eine Registratur in ein Archiv in wenigen Stunden umzustalten, besonders zuträglich, wenn die Urkunden, so bei ihren Akten liegen, in ein sonderheitliches Urkundenbuch, welches die Rubriken, als 1^{mo}. Kasten, 2^{do}. Faszikel, 3^{tio}. Abschnitt, und 4^{to}. Protokollsnumerum des Jahrs enthalten soll, von Wort zu Wort eingetragen, und sonderheitlich alda indiziret würden. Wohingegen

§. 72.

Ein sonst in den meisten Registraturen eingeführtes Resolutionsbuch nach meinem gegenwärtigen Plan von darum erspart werden könnte, weil einestheils jede Expedition, gleich
den

den Exhibiten, umständlich extrahiret, und protokolliret ist, anderntheils aber durch den Generalregistratursindex schon jeder Amtsgesgenstand so viel, als möglich, definiret wird.

§. 73.

Sind die Faszikeln erst damals, und nicht eher in Abschnitte zu theilen, wenn der Akt schon einmal bis 50. Exhibita, und Expeditiones mit ihren Verlagen fasset, und dadurch voluminos zu werden anfängt; jedoch will bei einem jeden Abschnitt erfordert werden, von Seite der Registratoren den Besdacht dahin zu nehmen, daß das letzte Aktenstück eines jeden Abschnitts, oder Subfaszikels eine Resolution, Rathschlag, oder Rescript sey, damit man doch geschwinder, und ohne Beschwerde entnehmen könne, wie weit die Amtshandlung, in was immer für einem Geschäftsgegenstande, von Abschnitt zu Abschnitt gekommen sey.

§. 74.

Ist nun ein Akt vorbesagtermassen vollkommen bearbeitet, das heißt: Sind die zu
einer

einer Sache gehörigen Exhibita, und Expeditiones aus der Aktenreihe nach Verlangen des 46. §. vollkommen gesammelt; ist derer Inhalt oder Geschichte laut §. 48. kurz und deutlich herausgezogen, und ut §. 49. in das gehörige Repertorium eingetragen; ist die Rubrique, oder der Kasten, in welchem der Faszikel zu liegen kömmt, ut §. 49. richtig benennet, und der Faszikelsnumerus, dann die Zahl der Abschnitte genau benigesetzt; sind alle Aktenstücke gemäß des §. 53. vollkommen konscribiret, konsigniret, und in den Rubriken der Einreichungsprotokolle, nach Inhalt des §. 57. ausgefüllet; ist aus der Synops des Repertorii der definitive Register zu Willen des §. 50. gezogen; so wird endlich dieser Register, so oft als er immer personaliter, materialiter, und localiter bestehet, in dem Generalindex getragen.

§. 75.

Dieser Generalindex, von dem in den vorausgehenden Paragraphen so oft Erwähnung geschah, der im behenden Bezug auf die

E

Akten

Akten zugleich die Stelle einer Kronik bei ei-
 nem jedem Dikasterio zu vertreten vermag,
 dieser ist also der große Vollender meines ge-
 genwärtigen Plans. Durch seine Zielmacht,
 und Beredsamkeit kommen endlich alle litera-
 rischen Schätze in das Licht, die oft durch ein
 volles Säkulum in der Finsterniß verborgen
 lagen. Keine Frage muß hier unbeantwortet
 bleiben, keine Zeit durch das Nachsuchen
 fruchtlos verschwendet werden, sondern jeder
 in der Registratur kurz, oder lang hinterleg-
 ter Gegenstand durch seine Macht auf der
 Stelle erscheinen. Zu diesem Ende wird dann
 zuerst verlangt, daß jedwederes Personal-
 Material, und Lokalregisterwort seinen eigenen
 halben Bogen bekomme. Auf diesen halben
 Bogen wird also, nach dem Beispiele des
 Exemplars E. oben in der Mitte nicht nur al-
 lein das Anzeigswort fraktur geschrieben, son-
 dern nachfolgend in extenso die ganze Defini-
 zion der Materie, wie sie ut §. 50. dem In-
 dikalmargen des Repertorii benigesetzt ist, kurz
 rent übertragen, und in die zwei ihr eigenen
 Rubriken eingesezt: in welchem Repertorio,
 und

und dessen Seite der Gegenstand, den man verlangt, zu finden sey.

§. 76.

Kommen aber unter einer ganz gleichen Benennung, oder Registerwort mehrere Fälle vor; so müssen sie auf den nämlichen halben Bogen, und ist ein halber Bogen manchmal nicht genug, auf einen ganzen Bogen getragen werden. Weichen hingegen die Registerwörter von ihren Buchstaben nur im mindesten ab; so wird zu den abweichenden Registerworte wieder ein sonderheitliches Blatt genommen.

§. 77.

Ofters ereignet es sich, daß im Generalindex das Nomen proprium, und das Nomen appellativum gleich sind; als z. B. Forster Joseph, ungehindert der eine ein Bräuer, und der andere ein Bauer ist: in diesem Falle wird zu den zweyen Anzeigspersonalwörtern auch die Kondizion, Qualität, und Karakter der Personen pro distinctione

nominis beigesetzt; eine Nothwendigkeit, auf welche die Registraturverwandten, wenn ihnen anderst an wahrer Ordnung gelegen ist, jederzeit das unverdrossene Augenmerk richten sollen.

§. 78.

Diese alphabetischen Registerbögen werden ordentlich aufeinander gelegt, zwischen 2. Ober- und Unterdeckeln faszikuliret, und auf dem Oberdeckel der innen enthaltene Buchstabe, und der Namen des Districiums, in dessen Registratur dieser Generalindex besteht, geschrieben; 3. B.

INDEX ALPHABETICVS

über alle in der Registratur des K. K. Salzoberamts Gmunden sub Lit.

A.

vorkommende Geschäftsgegenstände.

§. 31.

Ich habe in dem vorstehend 78. §. gesagt, daß diese alphabetischen Registerbögen ordentlich

lich

lich aufeinander gelegt werden müssen; und dieses Wort ordentlich ist so zu verstehen, daß bei Aufeinanderlegung dieser Registerbögen die strengste Genauigkeit darin beobachtet werden soll, daß so, wie bei den Enzyklopedien, oder andern reinen Wörterbüchern, also auch hier die alphabetische Ordnung durch alle Buchstaben eines Wortes ununterbrochen beybehalten, und jenes Wort, das vorhero kömmt, nicht nachgesetzt, wie dieses, so nachkömmt, nicht vorgesezt werde.

§. 80.

Um einige Buchstaben nicht zu voluminos-
anwachsen zu lassen, könnte ein solcher al-
phabetischer Generalindex materialiter, oder
objective, und personaliter, oder subjecti-
ve abgetheilet werden; eine Untierungsmethode,
die ich bei der mir anvertrauten Res-
gistratur Anfangs selbst versuchte, aber dies
selbe nachhin aus Liebe zur Ordnung von
darum wieder aufgeben mußte, weil ich er-
fuhr, daß manche Wörter, als z. B. Sens-
schmiedthandwerk, Rekrutenstellung,
E 3 Heb;

Hebammenprüfung , Bürgeraufrubr ꝛc. eben so gut der Person als der Sache anhängen. Ich habe daher der voluminosität auszuweichen, die Register, oder Alphabethsfaszikeln auch in die 2te Anfangsbuchstaben, als wie ich oben §. 27. bei dem Einreichungsprotokoll anriethe, abgetheilt, und zwischen einer jeden Abtheilung einen leeren halben Bogen, worauf das alphabetische Marque von Pergamentpapier am Rande mit den zween darauf gezeichneten Buchstaben sichtbar hervorraget, eingelegt.

Will ich also z. B. Kriegssteuer in dem Generalindex auffuchen; so wird mir im Buchstabenfaszikel K. der allda eingelegte Abtheilungsbogen mit dem Marque Kr. ohne viele Umständen zur Findung dieses Registerworts verhelfen.

Die Erfahrung läßt mich demnach am sichersten anrathen, daß man die Marginalbuchstaben-Subdivision, der Material- und Personal- Abtheilung um so mehr vorziehen

hen

hen solle, als bei starken alphabetischen Voluminibus, die Register, oder Buchstabensfasziken, auch nach dieser gleichbesagten zwothen Buchstabenabtheilung mit Marquet unterbunden, und dadurch vielfach verkleinert werden können.

Durch einen so gestalten Generalindex mit den Bezugsrubriken auf die Repertoria, und die Repertoria wieder mit ihren Rubriken auf die Kästen, Numeros Fasciculorum, und Abschnitte, kann sich allein jener Vollkommenheit genähert werden, daß, wie ich in meiner Vorrede von der Berliner hofs Registratur anführte, jeder des Lesens kundiger Schulknabe, in Zeit von wenigen Minuten, jeden hinterlegten Gegenstand eben so leicht, als ein Registrar selbst erhebe.

§. 81.

Bei einem Generalindex von solcher Art könnten die noch in den meisten Registraturen üblichen summarischen Fächer, die mir, gleichwie die Epithaphien in den Grüf-

ten der Klöster vorkommen, und welche wegen ihrer Vielheit die neu angehende Registraturverwandten, sowohl beim Reponiren als Auffuchen der Akten, (wie ich selbst oft bedauernd zugesehen habe) ob der rechtmäßigen Wahl des Faches nicht wenig in Verlegenheit, und Irrthum setzen, gänzlich erspart, und an deren Stelle die Kästen generaliter, nach benläufig folgender Art rubriciret, oder intituliret werden. Als:

Iustitialia, Politica, Criminalia, Jurisdictionalia, Cammeralia, Commercialia, Publica, Oeconomia, Dominicalia, Militaria, Bancalia, Ecclesiastica, Pupillaria, Cause pie, Mixta, Vermögensverhandlungen, Eridäverhandlungen, Gerhabschafts- und Puppillenrechnungen, Strassenrechnungen, Gebäurechnungen, Taz- und Umgeldsrechnungen, dann weiters:
Grundbücher, Zehendbücher, Lehenbücher, Waisenbücher, Steuerbücher, Mark- oder Gränzbücher,
 u. d. gl.

u. d. gl. wie es nämlich dieses, oder jenes Amt verlanget.

Die Rubrica Mixtorum, als wohin nur allein jene vermischten Gegenstände fassen, welchen in andern Kästen ein angemessener Platz nicht wohl zugeeignet werden kann, muß hier respectu der in sich fassenden Akten, oder Faszikeln nicht mißverstanden, sondern in deren Registrirung als jene Genauigkeit und Ordnung beobachtet werden, wie ich sie in meiner gegenwärtigen Abhandlung von den Actis supremæ indaginis verlangte.

Zwar ist die Kastenbenennung mit Worten in meinem Plan kein Essentiale, und es würde einerley seyn, wenn dieselbe mit römischen Ziffern, oder Buchstaben bezeichnet würden, indem hier nur darum zu thun ist, daß das Kind einen Namen habe, weil sich die Rubriken der Repertorien gerade auf den Kasten, dann den darin befindlichen Faszikeln, und des Faszikels Abschnitt, ut §. 49. beziehen.

Inzwischen bleibt es doch immer anständiger, und für die Registraturen respektabler, wenn sich die Rubra der Kästen durch Benennung klassischer Wissenschaften, oder der Amts Branchen unterscheiden; nur muß bei solcher Annahme immer dahin gesorget werden, daß den Aktenfaszickeln richtig jene Rubrique bestimmt werde, welche für sie gehöret, und nicht Soldatendurchmarsch, unter Ecclesiastica, und Bischofswahlen unter Militaria zu liegen kommen; weßhalb dann auch, wenn ein, oder zween Kästen für eine Rubrique zu wenig wären, nach dem guten Auskennen der Herrn Registratoren, auch 3 und 4 gewählt werden müssen. Jedoch verstehet es sich, daß zur Entscheidung dieser, unter einerley Benennung rubricirten Kästen, auf deren Schild, und in den Repertorien zu den Rubrum (nach dem ersten Kasten angefangen) allemal der Numerus mit römischen Ziffern als *Publica II.* *Publica III.* gesetzt werden.

In

In Betreff der zu reponierenden Rechnungen, welche jederzeit mit einer Relation bei dem Einreichungsprotokoll vor ihrer Einregistrierung als Beilage erscheinen müssen, benimmt es sich in Rücksicht der Reponierung mit der vorbeschriebenen Methode; so viel aber die erwähnten Amtsbücher betrifft, so werden solche in ihren angewiesenen Kästen, und Kästenabtheilungen, nach den Jahresgängen rangiret, und eingestellet, nur dürfen sie nicht protokolliret, sondern gerade in dem behörigen Repertorio eingetragen, und beinebst generaliter indiziret werden, als z. B. **Waisenbuch**, vom Jahre 1780 bis 1785 gleichwie jedes Buch auf ihrem Rücken selbst rubriziret seyn solle.

Will ich aber gleichwohl, und zu allem Ueberfluß den summarischen Registratursfächern noch einige Giltigkeit beilegen; so sey es in jenen Kanzleyen, wo die Qualität der Geschäften für beständig bestimmt werden kann, und niemalen abgeändert wird.

Da nach meiner Abhandlung selbst die Kästen, worinn die Aktenfaszikeln aufbewahrt werden, viel wesentliches der Registratur ausmachen; so nehme ich mirs zu Pflicht, auch hievon umständlicher zu handeln.

Jene Kästen, in welchen man nach ihrer Eröffnung mit einem Blick ein volumen actorum von 30 und 40 Jahren übersehen kann, scheinen mir hier die Anwendbarsten zu seyn; ihre Bauart müsse aber nicht in Fächern, oder Schubladen, sondern folgendermassen bestehen:

Jeder Kasten, so nach Zulassung der Gewölber 8 und 9 Schuhe in der Höhe zählt, muß mit einer Hinterwand, zwei Seitenwänden, und einer Doppelthüre mit Schlössern, und Kiegeln zum versperren versehen seyn. Die Länge solle nach Verhältniß der Höhe 6 Schuh, und die Breite $1\frac{1}{2}$ Schuh messen. Auf diesen Kästen soll ein Ausschnitt

Schnitt mit dem Schild der Rubrique, der Kasten aber selbst, statt auf einer Base oder Podium, auf einem 18 Zoll hohen Untersatzkasten, eben mit 2 Thüren, welche beide aufeinander eine Leiste verbindet, ruhen.

So vieles von der äußern Struktur; nun seye mir auch deren innere Beschaffenheit zu schildern erlaubt:

Gleichwie besagtermassen jeder Kasten, mit 2 Seitenwänden versehen ist, so sollen auch nach jedem 11ten Zoll in dem inneren Theile der Kästen sonderheitliche wändengleiche Abtheilungen eingetrieben seyn.

Auf diesen Mittelwänden wären dann nach jedem 4ten Zoll zu beeden Seiten, Leisten zu heften, und darauf bewegliche dünngehobelte Bretter zu legen.

Nach dieser Beschreibung sehen wir nun einen Kasten mit sehr vielen beweglichen Schubrettern, worauf demnach die Akten
 faszi.

faszikeln zu liegen kommen. Sind nun die Faszikeln klein, so finden deren 4. und 5 auf einem dieser Bretter Platz; sind sie aber voluminos, und zu halben Schuh hoch, so nehme man so viele Bretter heraus, als nothwendig sind, den voluminösen Faszikel bequem zu hinterlegen.

Damit man aber, wie der Anfang dieses §. meldet, mit einem Blick das ganze Darinnen aufbewahrte volumen actorum übersehen, und nach dem Verlangen der Reperitorien jeden Faszikel sogleich erheben möge; so müssen auf jedes Schubbrett, oder Stelle jene Numeri geschrieben, oder geheftet werden, welche auf den darauf ruhenden Faszikeln angemerket sind.

Die unteren Kästen können zur Aufbehaltung der jährlichen Einreichungs- und Sessionsprotokollen gewidmet werden.

§. 83.

Wird zur Aufbewahrung der 24 Alphabetsfasziken, worinnen der Generalindex über eine ganze Registratur enthalten ist, ein gleiches Kästchen, mit eben so vielen Stellagen, und einem proportionirten Untersatzkasten zu Reponierung der Repertorien erfordert, nur mit dem Unterschied, daß auf die Stellen, die Buchstaben, der Alphabetsfasziken, gleichwie auf jene der Aktenkästen, die Numeri der Aktenfasziken gezeichnet werden.

§. 84.

Damit aber sowohl die Kästen, als die darinn verschlossene Akten in der Länge der Zeit nicht von Würmern, und Motten angegriffen, sondern immer unverfehrt erhalten werden, so wäre rathsam, daß diese Kästen von innen mit einer Farbe von Kugellack im Lein- und Bermuthwasser durch des Feuers Hitze aufgelöst, überstrichen werden. Der auswendige Farbenanstrich dieser Kästen

sten

sten bleibt dem Belieben eines jeden Registratursdirektors anheimgestellt.

§. 85.

Sollen die Aktenfaszikeln nach ihrer Eröffnung sogleich wieder verschlossen, und wenn man ein Stück herausnimmt, von dem Perzipienten rezepliffirt, dieses Rezepliffirte aber bis zur wiederumiger Zurückgabe des Stückes in dessen Platz eingelegt, dann über die extradirten Akten ein sonderheitliches alphabetisches Vormerkungsbuch, in welches nur der Name des Empfängers, der Tag der Herausgabe, und der Numerus Protocolli, nebst der Jahrzahl, dann der Tag der Zurückstellung zu setzen wären, nach beigefügtem Muster F. geführt werden. Kommt das Aktenstück, so nach wieder zurück; so wird es, wie vorher, in seinen Faszikel gelegt, das Rezepliffirte kassieret, und in dem Vormerkungsbuch den Tag, der Restitution angemerket.

§. 86.

§. 86.

Auch ist es ein leichtes, nach diesem Plane mit einem zahlreichen, und unverdrossenen Personal die verwirrtesten Aktenhauffen von mehreren hundert Jahren in die vollkommenste Registratur umzustalten. Und in dem Fall dieser Erforderniß amtire man also: In der Registratur, oder dem Ort, wo die vermischten Akten aufgehäuft sind, werden Körbe, oder Fächer gestellet; diese Körbe, oder Fächer mit sukzessiven Jahreszahlen bemerket, und in diese jene Akten gelesget, zu welchem Jahrgang sie gehören.

Sind nun einmal die Akten in Jahre gesammelt, so theile man sie weiter in Monate, und sonach in die Tage ein. Ist endlich auch diese Arbeit vollendet, dann protokolliere man sie, nach der Anfangs vorgeschriebenen Art, jedoch mit Uebergehung der ohnehin zu erforschen nicht möglichen Referentensbenennung, und fahre sohin weiters

F

ters

ters mit der kronologischen Registrirung fort,
wie es in dieser Abhandlung per longum
& latum bereits bekannt gemacht worden ist.

Nur mit den Beylagen können sich ein
so andere Diffikultäten ergeben, welche sich
aber, wenn gleich nicht durch die Allegazio-
nszeichen, und Berufung auf die Data
im Context des Exhibiti, oder der Expedis-
tion, doch nach beschehener Protokollir- und
Indizirung, vorzüglich aber bei der Faszi-
fullerung, wo alle zur Sache gehörigen Ak-
ten in Fasciculo erscheinen müssen, beheben
lassen.

Was ich nun von Reformirung der
alten, niemals halbplanmäßig bestandenen
und durch Länge der Zeit, verschiedener Fäl-
len wegen, verwirrten Registraturen geschrie-
ben habe, dies verlangt freilich eine öfters
unangenehm werdende Zerstreung aller,
über kurz, oder lang, ohne systematischen
Plan,

Plan, aufbewahrten Akten. Damit aber auch dieser fast nothwendigen Verwirrung ausgewichen werde, erscheint gegenwärtig ein neuer, von mir eben selbst erfundener, und spielend in Ausführung gebrachter Plan: wie nämlich ohne mindester Verwirrung der mit, oder ohne System reponirten alten Akten bey jedwederer alten Registratur zum Ziel der Vollkommenheit des gegenwärtigen Planes zu gelangen wäre. Die Verfahrungsart ist demnach bestimmt diese:

Man richte sich so viele, mit den §. 3 vorgeschriebenen Rubriken versehene Protokollbögen vor, als Tage im Jahre sind, theile sie in Monate ab, mache über jeden Monats, und endlich auch über den ganzen Jahrgang ein Pallium.

Und diese Berrichtung geschehe auf so viele Jahre, als die Registratur unprotokollirte Akta in sich enthält.

Mit dieser Arbeit nun fertig, nehme man aus der zu umstaltenden Registratur einen Fascikel, nach dem andern zur Hand, protokolliere genau alle darinnen enthaltene Exhibita, und Expedita in die vorgerichteten gehörigen Protokollsbögen, jedoch dergleichen malen noch ohne Numerirung. In den zur rechter Hand der Protokollsbögen enthaltenen Registraturrubriken aber merke man fleißig auf, in welchem Kasten, Numero Fasciculi, und Abschnitt ein jedes neu protokolliertes Aktenstück dergleichen malen liege? und auf diese Art verfare man mit allen in der Registratur ohne Plan aufbewahrten Fascikeln, welche jederzeit nach beschehener Bearbeitung in ihr voriges Ort reponiret werden müssen.

Sind nun alle in der Registratur enthaltene Akta nach besagter Methode richtig protokolliert, sind die Protokollsbögen, in Monats, und Jahrgängen genau aufeinander gelegt: so setze man die sukzessiven Protokolls

tofolls Numeros sowohl auf die protokollires
 ten Aktenstücke, als in die noch leeren Rubriken der Protokollbögen hinein, und so
 nach verfasse man über jedes Protocollum
 Exhibitorum einen eigenen Indicem, nach
 der schon voraus beschriebenen Weise ut §.
 25. 26. 27. 28. 29. & 30.

Ist nun dieses Hauptgeschäft einmal
 vollendet, so lasse man die Registraturkä-
 sten nach der Art des §. 81 umstalten, rubri-
 zire dieselbe ut §. 80. nach Erforder-
 niß des Schrifteninhaltes, faszikulire vom
 neuen, nach Anhandlassung des Protokolls-
 register, errichte die §. 49. erwähnten Re-
 pertoria, und endlich den Generalindicem
 in Gemäßheit dieses meines gegenwärtigen
 Planes ut §. 75.

§. 87.

§. 87.

Auch bei grossen Handlungsgesellschaften, welche Repositoria Actorum halten, ist ausser der ordinairen Correspondenz, welche Stückweis zu protokolliren, zu indiziren, und in Monatsfaszikeln aufzubehalten kömmt, mit den ausserordentlichen, und in volumina anwachsenden Geschäftsgegenständen auf vorbeschriebene gleiche Art registrando fürzugehen.

§. 88.

Von den Justizregistraturen aber, worunter jene der hochlöblichen Appellationsgerichten vorzüglich verstanden werden, allein zu reden, müßte ich mich zum Stümper arbeiten, wenn ich über die in meiner Vorrede angeführte gelehrte Autores, von Registratur

fursweesen, als: Buchhorn, Gladt und
 Blapproth, vorzüglich aber, bei der all-
 dort ohnedem bestehenden guten Verfassung
 noch weiters deduziren wollte. Ist demnach
 meine Empfehlung den hochgeschätzten Lesern
 gültig genug: so bitte ich sie, diese Traktat-
 chen, auf dem Falle einer Reformation, des
 zwar in pure justitialibus ohnehin schon
 gutbestehenden Plans anzuschaffen, und sie
 werden darinnen eine Genugthuung finden,
 die ich in diesem Fach zu leisten niemalsen
 vermögend bin.

Nur diese kleine Bemerkung erlaube
 man mir, hier zum Besten der Justiz su-
 chenden Partheyen benzurücken, daß, wenn
 bei einem Einreichungsprotokoll in justitiali-
 bus, zwen, oder mehrere Kreditores, mit
 ihren Gesuchen, um grundbüchliche Vor-
 merkung ihrer auf ein gleiches Haus habens-
 den Forderungen in einem Augenblick er-
 schienen, oder ein Advokat diese zwen Ges-
 suche dem Protokollisten auf einmal übers-
 reichte,

reichete, der Protokollist, (damit keine von diesen zwei Parthenen, daß ihnen zu gleichen Theilen gebührende Vorzugsrecht classificando verliehren) gehalten seyn solle, zu jedem Protokolls Numerum dieser zwey gleichen Gesuchen, welche z. B. Numerum 2000 und Numerum 2001 bekämen, hinzuzuschreiben: *Numerus 2000 ist mit Numero 2001 unter einem erschienen.*

§. 89.

Müssen alle, besonders die Oberbeamten eines Dikasterii mit ihren litterarischen Arbeiten für die Reinigkeit und Ordnung der Registratur wachen, gleichwie die Registraturen selbst größtentheils zur Erleichterung ihrer Amtierung unterhalten werden.

§. 89.

§. 90.

Wäre zu wünschen, daß die Registras-
tursverwandten nicht mit anderen Geschäften
belegt werden, ansonst geräth die Arbeit ins
Stecken, die Subjekten werden bei Aufle-
gung doppelter Bürde der Geschäften über-
drüßig, und zuletzt gar lau, und unrichtig.

Beinebst sollen auch die Nahrungsfor-
gen durch einem honetten, und dieser zimlich
unfreundlichen Amtierung angemessenen Ge-
halt ferne hindangehalten, auch durch das
Widerspiel nicht Anlaß gegeben werden, daß
der Beamte seine Zeit zu anderen Geldver-
diensten verwende, und seine Obliegenheit
dadurch vernachlässige.

Und gleichwie einem wahren Registras-
tursbeamten die ihm anvertrauten Akten,
gleichwie den getreuen, und rechtschaffenen
Kassaverwaltern das baare Geld, Wechsel,
§ 5 oder

oder Banknoten seyn müssen, so begehet ein jedes Registratur Individuum eine offensbare malversation, wenn selbes mit den Schriften nicht so gewissenhaft, als wie mit dem baren Gelde handelt.

§. 91.

Zum Beschluß meiner Abhandlung will ich auch jene Bemerkung nicht übergehen, daß, nachdem jedes Exhibitum, theils bei dem Einreichungsprotokoll, theils bei der Registratur ehevor vierzehnenmal zu bearbeiten in die Hände kömmt, als es, für die Registratur geeignet, hinterlegt werden kann, (weil es 1mo präsentirt, 2do numerirt, 3tio protokollirt, 4to indicirt, 5to kolligirt, 6to synopsisirt, und in das Reperitorium geschrieben, 7mo darinn registrirt, 8vo konscribirt, 9no konsignirt, 10mo die Registraturskolonen in den Einreichungsprotokollen ausgefüllet, 11mo faszikulirt, 12mo der Faszikel Numerus auf den Deckel, und das Schubbrett des Registraturkasten wo
die

Der Akt zu liegen kömmt, gezeichnet, 13tio die Synops von dem Repertorio auf den Deckel, oder Pallium geschrieben, und 14to der in dem Repertorio der Synops benegsetzte Registratursindex, ad indicem generalem getragen zu werden verlanget) bei dieser Genauigkeit die einzelnen Aktenstücke gleich den Kartenblättern untereinander gemischt, und ohne besonderer Mühe in die vorige Ordnung gebracht werden können. Auch haben die auf diesem systematischen Fuß bestehende Registraturen unter anderen noch jenen Vortheil: daß die miteinander korrespondirenden Aemter nach Aufhebung eines, oder des anderen, die prompte Akten, oder Materienrevision, wegen der sich vielleicht vernothwendigen könnenden Reponierung, ohne Zeit Zeitverlust vornehmen können.

§. 92.

Ereignet sich endlich der Fall, daß bei einer hohen Stelle die Amtsgeschäften von mehreren Ländern geleitet werden, so sollen
 allda

allda sowohl die Protokollführungen für ein jedes Land sonderheitlich geschehen, als auch die Registraturgemäcker Provinzweis von einander abgesondert werden.

Diese sind also meine durch schon mehrere Jahre angestellte, und nach vollendet praktischen Versuchen in eine theoretische Abhandlung gebrachte Betrachtungen, über einen untrüglich vollkommenen, und in der Hauptsache allgemein anwendbaren Registraturplan.

Ehe man aber über ihn urtheile, bitte ich jeden seiner Leser, daß man sich die Mühe nehme, jeden Paragraph, sonderheitlich zu studiren, und vor dessen Verwerffung Proben der Anwendbarkeit anzustellen, oder sie in Experiment von mir zu verlangen, von mir, der sichs nach Gestattung der Zeit, und Entlegenheit der Dertter zur sonderbaren Ehre rechnen wird, jenes in Praxi zu zeigen, was er nun pro theoria kund zu machen beeiferet ware.

• Es

Es ist wahr, und begreiflich, daß in dieser Abhandlung über die Vollkommenheit eines in der Hauptsache allgemein anwendbaren systematischen Registraturplans sich nicht eben so vieles beschreiben, als mündlich erklären, und mit Augen sehen läßt, denn es giebt der Verschiedenheit der kleinen Fällen, wo die Vernunft des manipulirenden Beamten das Gleichgewicht des Plans halten muß, so viele, daß die Geduld des Lesers erschöpft würde, wenn sie alle hergesezt werden sollten; und in diesem Anbetracht schmeichle ich mir gütige Nachsicht von meinen werthgeschätzten Lesern, daß ich von weniger bedeutenden Sachen, so auf das Registraturwesen noch einigen Bezug haben könnten, mit Gefflossenheit geschwiegen habe.

Ich stelle auch nicht in Abrede, daß eine solche Registraturseinrichtung vieler Mühe, und Arbeit unterliege: Allein; wenn ein, nach dieser Abhandlung angenommener Plan einmal in seinem Gange ist, so verschaffet
er

er den dabei angestellten Beamten nicht nur allein Freude über die täglich aufkeimende Früchten ihres Fleißes sondern ermuntert sie auch zur ernsthaft, und unverdrossenen Anstrengung, in dessen Fortsetzung; die auf das lange, und verdrüßliche Nachsuchen verschlenzte Zeit wird zur Thätigkeit angewendet, und dadurch nicht allein den Privaten, sondern meistens selbst einem ausgebreiteten Publikum ungemein geholfen.



3 n.

I n h a l t.

A.

- | | §. |
|--|---------|
| Abgängige Aktenstücke, wie man sich dabei zu benehmen? | 42 |
| Abschnitte der Faszikeln, wann, und wie sie zu machen? | 73 |
| Abschriften siehe Kopien. | |
| Akten sollen vor der Registrirung auf einer Tafel nach der numerischen Ordnung aneinander gereihet werden | 31 & 32 |
| Akten, so täglich gebraucht werden, können vor ihrer Einregistrirung in Faszikel gesammelt, succinte rubriziret, des Faszikels erster Stückes numerus auf einen blinden Theil geschrieben, und nach der numerischen Ordnung in die Aktenreihe, bis sie die Einregistrirung trifft, statt des Originals eingetheilet werden . . . | 33 |

Akten

- Akten** = Stücke einzelne, in welchem
Faszikel sie liegen, müssen die Res-
gistratursrubriquen eines jeden Pro-
tocolli Exhibitorum nach ihrem
Abschluß zeigen 41
- Akten** = Stücke, wenn solche abgängig
sind, was darnach zu thun sey? . 42
- Akten** = Stücke, so bei dem Proto-
collo Exhibitorum, und dem Ex-
pedit vorhanden, sollen von den Res-
gistranten monatlich übernommen
werden 43
- Akten** = Eintheilung in der Registratur,
wann sie vorgenommen werden
muß? 45
- Akten** = Eintheilung in der Registratur,
wie sie vorzunehmen sey? . . . 46
- Akten** = Faszikel, wo jeder zu finden ist,
müssen die Rubriquen der Reperto-
rien zeigen 49

Akten

- Akten** = Kolligir = und Registrirung,
was der Beamte dabei vorzüglich zu
beobachten hat? 51
- Akten** von jenen Geschäftsgegenständen,
die sich lange nicht enden, wie
solche registrando zu behandeln
sollen? 52
- Akten** sämtliche eines jeden Faszikels,
müssen nach der numerischen Ordnung
gelegt, und genau konscribiret
werden 53
- Akten** sollen in extenso in die Faszis-
kel gelegt werden 54
- Akten** = Konfirmationsbogen soll jedem
Faszikel beigelegt werden 56
- Akten** vom mindern Amtswerthe, wie
solche registrando zu behandeln? 64
- Akten** aus der Registratur genommen,
sollen von dem Perzipienten reze-
pisciret, das Rezepisse in den Faszikel
eingelegt, und dieserrwegen ein eige-
genes

- §.
- genes Vormerkungsbuch gehalten
werden 85
- Akten der Handlungsgesellschaften, wie
sie zu reponiren? 87
- Akten, wie oft sie, bis zur ordentlichen
Reposizion in die Registratur, be-
arbeitet werden müssen? 91
- Advokaten verbothene sollen bei je-
dem Protocollo Exhibitorum na-
mentlich aufgezeichnet seyn 24
- Allegata und {
Allegirung siehe { Beylagen.
- Alphabetischer Index siehe Index.
- Alte Registraturen, wie sie nach dies-
sem Plan auf zweyerley Art umzu-
stalten, und einzurichten? 86
- Amts = Bücherreponirung in die Regi-
stratur, wie sich dabei benommen
werden solle? 81

Amts =

Amts - Zimmer der Protokollisten und
Registraloren sollen nicht zu weit
von einander entfernet seyn. . . . 44

Arbeiten, so zur Registratur nicht ges
hören, sollen den Registratursv
wandten niemals aufgetragen wer
den 90

Archiv, wie solches behände aus einer
Registratur entstehen kann? . . . 71

Argument. Einer jeden Expedition
solle von aussen auf das Konzept
geschrieben werden 19

Auszug, siehe Extrakt.

B.

Beamte gesammte müssen mit ihren
literarischen Arbeiten für die Rei
nigkeit und Ordnung der Registra
turen wachen 89

Beamte der Registraturen sollen nicht
mit fremden Arbeiten, wohl aber
mit guten Besoldungen belegt seyn 90

Befehle, siehe Verordnungen.

Benennung, siehe Namen.

Besoldungen gute, sollen den Regi-
straturbeamten zugewendet werden 90

Beylagen = Zahl eines Exhibiti solle
von aussen auf dasselbe angemerket
werden 13

Beylagen = Allegirung, wie sie gesche-
hen solle? 13

Beylagen mehrere vom verschiedenen
Inhalt sollen keine gleichen Allee-
gationszeichen haben 14

Beylagen, wenn sie reproducta sind,
müssen als solche ohne neuen Pros-
tokollsnumero von aussen des Eins-
reichungsstücks erwähnt werden . 15

Bey-

§.

- Beylagen sollen aus den Schriften nicht herausgenommen werden, um sie zu Beylagen anderer Schriften zu machen 16
- Beylagen = Zahl. Einer jeden Expedition solle von aussen auch auf dieselbe angemerket werden 19
- Beylagen, wenn solche abgehen, was der Registranten Pflicht sey? 42
- Beylagen = Zahlungsrichtigkeit der Exhibiten und Expeditionen solle der Protokollist genau bei der Einreichung untersuchen 42
- Beylagen eines (was immer für eines) Exhibiti oder Expediti, wenn sie schon sonderheitlich protokolliret sind, müssen bei der Faszikulirung herausgenommen, extra numerisch eingelegt, und bei dem Allegazionszeichen des Stücks angemerket werden, wie der Protokollnummerus der Beylage im Jahre heisse? 55

G 3

Bres

Breviarium, siehe Repertorium. §.

Bücher amtlicher Reponirung in die Registratur, wie sich dabei benommen werden solle? 81

C.

Circularien, welcher Amtsprozedur sie registrando unterliegen? . . . 65

Colligirung der Akten ad reponendum in Registraturam, was hierbei der Beamte vorzüglich zu beobachten habe? 51

Conscribiret müssen alle einzelne Aktenstücke genau werden 53

Consignazions = Bogen der Akten solle jedem Faszikel beigeleget werden 56

Consignazions = Bogen der Akten, darin werden die Protokollsnúmeri der Faszikeloriginalaktenstücken jederzeit roth geschrieben 58

Con=

- Consignations** = Bogen der Akten,
darin werden die Protokollsnumeri
der Copien schwarz geschrieben. . 59
- Copien** der Exhibiten und Expeditionen
müssen alle schwarz numeriret wer-
den 20 59 60
- Copien** (der) Protokollsnumeri müssen
in die Aktenconsignation eines jeden
Faszikels schwarz geschrieben wer-
den 59
- Copien** müssen mit ihren Originalien
vollkommen gleichlautend seyn . . 60

D.

- Data** der Exhibiten sollen in der Pro-
tokollirung jederzeit beigefezet wer-
den 7
- Data**, darauf solle sich expediendo be-
zogen werden 7

- Data der Tage, Monate, und Jahre
 sollen von aussen auf dem Einreis-
 chungsstücke stehen 13
- Data sollen von dem Expedienten auf
 jedem Exhibito angemerkt werden,
 an welchem Tage, und wohin hier-
 über Expeditionen ergangen? . . . 18
- Data der Tage, Monate, und Jahre
 sollen von aussen auch auf jeder
 Expedition stehen 19
- Deckel eines jeden Faszikels muß die Syn-
 nops der darin verwahrten Akten
 von einem einzigen Geschäftsgegen-
 stande enthalten 62
- Deckel oberer des Faszikels muß auch
 enthalten, in welchem Reperto-
 rio, und auf welcher Seite dessel-
 ben jede Faszikelsynops eingeschrie-
 ben ist 63
- Deckel eines jeden Faszikels, worin ein
 Protokoll von mehreren Geschäfts-
 gegen-

gegenständen aufbewahret ist, darf
nicht alle diese Gegenstände enthalten 70

Digesten = Buch, siehe Repertorium.

Dokument, siehe Urkunde.

E.

Einfach solle bei dem Protocollo Exhibitorum kein Exhibitum, (welches einen Bescheid, oder Rathschlag erwartet,) angenommen werden . 10

Eingabe, siehe Exhibitum.

Einreichungs = Protokoll, siehe Protocollo Exhibitorum.

Eintheilung der Akten in der Registratur, wann sie vorgenommen werden solle? 45

Eintheilung der Akten in der Registratur, wie sie vorzunehmen sey? . 46

Exhibiten = Protokoll, siehe Protocollo Exhibitorum.

Exhis

- §.
- Exhibiten**, welche einen Bescheid, oder Rathschlag erwarten, sollen bei dem Protocollo Exhibitorum nicht einfach angenommen werden . . . 10
- Exhibiten** sollen nicht mehr, als eine Materie enthalten 11
- Exhibiten**, wie sie von aussen gestaltet seyn sollen 13
- Exhibiten**, darauf solle von dem Expedienten angemerkt werden, an welchem Tage, und wohin hierüber Expeditionen gemacht worden? . . . 18
- Exhibiten** originelle müssen bei dem Protocollo Exhibitorum alle roth numeriret werden 20
- Exhibiten** auf jedweder in Iustitialibus, solle von aussen der Namen des Verfassers gezeichnet seyn . . . 24
- Exhibiten** jede, in welchem Faszikel sie liegen, müssen die Registratur-
rubri-

§.

- rubriquen der Einreichungsprotokolle nach ihrem Abschluß zeigen . . . 41
- Exhibiten**, wenn solche abgängig, was darnach der Registranten Pflicht sey? 42
- Exhibiten**, wenn sie mehrere, als einen Gegenstand, enthalten, müssen extrahiret, und wie dann weiters damit verfahren werden? . . . 47
- Exhibiten** originelle müssen in dem Aktenkonsignationsbogen eines jeden Faszikels roth geschrieben werden 58
- Exhibiten** originelle zu reproduzirende, müssen pro Actorum Complementary für die Registratur abgeschrieben, und der Protokollsnumerus auf das kopirte Exhibitum sowohl, als nachhin in die Aktenkonsignazion des Faszikels schwarz gesetzt werden 59

Exhib

- §.
- Exhibiten**, wie oft sie bis zur ordentlichen Reposizion in die Registratur bearbeitet werden müssen . . . 91
- Expeditionen** sollen alle protokolliert werden 2
- Expeditionen**, an wen sie ergangen sind, muß das Einreichungsprotokoll zeigen 6
- Expeditionen** müssen sich auf den Numerum Exhibiti berufen . . . 8
- Expeditionen** sollen ad Exhibita competentia numeriret werden . . . 9
- Expeditionen** sollen jede nicht mehr, als eine Materie enthalten . . . 11
- Expeditionen**, wie sie von aussen gestaltet seyn sollen? 19
- Expeditionen** originelle müssen bei dem Protocollo Exhibitorum alle roth numeriret werden . . . 20

Expe=

§.

- Expeditionen jede, in welchem Faszikel sie liegen, müssen die Registraturrubriken der Einreichungsprotokolle nach ihrem Abschluß zeigen 41
- Expeditionen, wenn solche abgehen, was darnach der Registranten Pflicht sey? 42
- Expeditionen originelle müssen in den Aktenkonsignationsbogen eines jeden Faszikels roth geschrieben werden . 58
- Extens sollen alle Akten in die Faszikel eingelegt werden 54
- Extrakte sollen aus den Exhibiten von mehreren Gegenständen gemacht, und wie dann weiters damit verfahren werden? 47
- Extrakte der mündlichen Klagen in Iustitialibus, wie sie bei dem Protocollo Exhibitorum, dann bei der Registratur zu behandeln? 68

Extra=

Extradirter Akten wegen solle bei den
 Registraturen ein alphabetisches
 Vormerkungsbuch gehalten werden 85

Extraordinaire Sessionsprotokolle
 dürfen in dem Protocollo Exhibi-
 torum nur mit der summarischen
 Benennung eingetragen werden . 12

Extraordinaire Sessionsprotokolle,
 wie mit diesen registrando fürzus-
 gehen? 67

f.

Sächer summarische der Registraturen
 können durch den Generalindex er-
 sparet werden 81

Faszikel jedweder solle mit einem Pal-
 lio von 2 Pappdeckeln versehen,
 und auf dem obern Deckel die Syn-
 nops des Faszikels, der Namen der
 Registratur, und der Faszikelsnu-
 merus geschrieben seyn 62

Fasz=

- §.
- Faszikeln** der Registraturen sollen nach ihrer Eröffnung sogleich wieder geschlossen werden 85
- Faszikels = Defel** oberer muß auch enthalten, in welchem Repertorio, und auf welcher Seite desselben jede Faszikelsynops eingeschrieben ist . 63
- Faszikels = Defel** oberer darf nicht alle Gegenstände eines im Faszikel verwahrten Protokolls enthalten . . 70
- Faszikels = Abschnitte**, wann, und wie sie zu machen? 73
- Faszikels = Register**, wann er zum Generalindex getragen werden solle? 74
- Faszikulirung** der Akten pro Registratura hat die seriem actorum vor ihrer Einregistrirung zum Grunde 31 32
- Faszikulirung** der Akten pro Registratura verlangt vorher einen synoptischen Aktenauszug 48
- Frak =**

Fraktur solle das Registerwort in dem
Index des Protocolli Exhibito-
rum geschrieben seyn 62

Fraktur solle auf dem Faszikelsdeckel
der Registraturskasten, und der
Faszikelsnummerus geschrieben seyn 62

Fraktur muß das Anzeigswort des Ge-
neralindex geschrieben seyn . . . 75

G.

Gegenstände mehr, als einen, solle
kein Einreichungsstück enthalten . 11

Gegenstände, wenn ein Einreichungs-
stück mehrere enthält, sollen extras-
hinet, und wie dann weiters dar-
mit verfahren werden? . . . 47

Gegenstände, wenn sich solche lange
nicht enden, was bei Einregistri-
rung der Akten hierwegen zu beob-
achten? 52

Gegen=

§.

Gegenstände von minderer Amtswichtigkeit, wie solche registrando zu behandeln? 64

Gegenstände mehrere einer Protokollsynops dürfen nicht auf dem Faszikeldeckel geschrieben werden . . . 70

Gemächer, siehe Zimmer.

General = Index, siehe Index Generalis.

Gerichtsstellen Registratureneinrichtung, wie sich dabei zu benehmen? 88

Grundbüchliche Schuldenvormerkung von zweien Partheien bei dem Protocollo Exhibitorum zu gleicher Zeit angesuchte, wie der Protokollist dabei zu verfahren? . . . 88

§.

Handlungs = Gesellschaften Aktenrepositorien, wie denselben Ordnung zu verschaffen? 87

§

Index

- Index genauen, solle jedes Protocol-
lum Exhibitorum haben 25
- Index des Protocolli Exhibitorum
solle fraktur geschrieben seyn 26
- Index des Protocolli Exhibitorum,
wo sich der Numerus auf jährlich
viele tausende beläuft, solle auch im
2ten Buchstaben des Worts die als
phabetische Ordnung beybehalten 27
- Index des Protocolli Exhibitorum,
wie er weiters beschaffen seyn solle ? 29
- Index des Protocolli Exhibitorum
solle sich auf die Protokollsnumeros,
und nicht auf paginas, und latera
berufen 30
- Index des Protocolli Exhibitorum
muß alle Urkunden mit seinem Ge-
neralnamen benennen 34
- Index definitivus Registraturæ ist
aus der Synops der Faszikeln zu
ziehen,

§.

ziehen, derselben in dem Repertorio beizusetzen, und sodann auf den Generalindex zu tragen . . . 50

Index eines jeden Faszikels, wie vielfach derselbe ist, zeigen die Repertoria 63

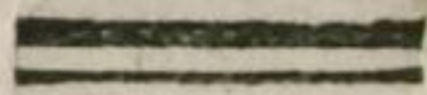
Index der extraordinairen, und mündlichen Klagenprotokolle muß material-, personal- und lokal bei der Registratur bestehen 69

Index generalis, wann er übertragen werden solle? 74

Index generalis, wie er im Ganzen, und in Theilen beschaffen seyn solle? 75 76 77 78 79 80

Index generalis, wie der Kasten zu dessen Aufbewahrung beschaffen seyn müsse? 83

Instrumenten, siehe Urkunden.



§.

Justiz = Protokolle, wie sich mit denen
registrande benommen werden
muß? 68 & 69

Justiz = Stellen Registratureneinrich-
tung, wie sich dabei zu benehmen? 88

K.

Kästen = Namen der Registraturen sol-
len auf dem obern Dedel eines je-
den Faszikels geschrieben seyn . 62

Kästen der Registraturen, wie sie ru-
briziret, und intituliret werden
sollen 81

Kästen Actorum mixtorum muß eben
so reine Ordnung, und Genauigkeit,
wie die übrigen Kästen, enthalten . 81

Kästen der Registraturen zur Aufbe-
wahrung der Akten, wie sie be-
schaffen seyn müssen? . . 82 83 84

Kaufmännische Aktenrepositorien, wie
denselben Ordnung zu verschaffen? 87

Kla=

Klagen mündlicher Protokolle, siehe
mündlicher Klagen 2c.

§.

L.

Lokal muß der Index Protocolli be-
stehen 26

Lokal muß der Generalindex bestehen. 75

M.

Material muß der Index Protocolli
Exhibitorum bestehen . . . 26

Material muß der Generalindex be-
stehen 75

Materialien, siehe Gegenstände.

Mixtorum Rubrica, oder Kästen, muß
eben so reine Ordnung und Ge-
nauigkeit, wie die übrigen Kästen,
enthalten 81

Mündlicher Klagen Protokolle, wel-
cher Manipulation sie registrando
unterliegen? 63 69

§ 3

N.

N.

- N**amen der Geschäftsgegenstände einerley Art solle nicht vielfältig, sondern immer einerley seyn 17
- N**amen des Sachwalters in Iustitialibus solle von aussen auf jedwederes Exhibitum geschrieben seyn 24
- N**amen der de lege verbothenen Schriftenverfasser sollen bei dem Protocollo Exhibitorum aufgezeichnet seyn 24
- N**amen = Bestimmung der Registratursfächer, auf welche Art sie geschehen solle? 81
- N**umeri Protocolli Exhibitorum sollen auf ein jedes mundum auswendig gezeichnet, und sich expediendo darauf berufen werden 8
- N**umeri der Exhibiten sollen auch auf die Expeditiones competentes, das ist, ejusdem materiae, gesetzt werden 9

Nun

§.

- Numeri des Protocolli Exhibitorum**
müssen auf die Originalien roth, auf
die Kopien aber schwarz geschrieben
werden 20
- Numeri des Protocolli Exhibitorum**
müssen am Ende, oder Ecke der links
Seite des halbbrüchig zusam-
men gelegten Aktenstückes geschrie-
ben werden 28
- Numeri des Protocolli Exhibitorum**
müssen statt der pag. und lat. bey-
gesetzt werden 30
- Numeri Protocolli Exhibitorum**
müssen von allen, in jedem Faszikel,
enthaltenen Akten, auf einem
Konsignationsbogen geschrieben,
und solcher dem Faszikel beygelegt
werden 56
- Numeri Protocolli Exhibitorum von**
den Faszikels Originalaktenstücken
werden in dem Aktenkonsignations-
bogen jederzeit roth geschrieben . . . 58

H 4

Nuz

Numeri Protocolli Exhibitorum
 müssen auf die kopirten Aktenstücke,
 gleichwie in den Aktenkonsignations-
 bogen eines jeden Faszikels, jeder-
 zeit schwarz geschrieben werden 59 60

Numerus eines jeden Faszikels solle
 auf seinen obern Deckel stehen . . . 62

G.

Ordinaire Sektionsprotokolle dürfen
 in dem Protocollo Exhibitorum
 nur mit der summarischen Benen-
 nung eingetragen werden . . . 12

Ordinaire Rathssessionsprotokolle müs-
 sen jährlich in ein Buch zusammen-
 gebunden, und bis zu Ende der
 Registraturperiod aufbewahrt wer-
 den 66

Originalien alle müssen bei dem Pro-
 tocollo Exhibitorum roth nume-
 rirt werden 20

Oris

§.

Originalien der Verordnungen, so von hoher Behörde an eine niedere ergangen, sollen die Registraturen der mindern Behörde besitzen . . . 59

p.

Pallium Actorum eines jeden Faszikels, wie es beschaffen seyn müsse? . . . 62

Pappdeckel zweien sollen jeden Faszikel bewahren 62

Patente, welcher Amtsprozedur sie registrando unterliegen? . . . 65

Personal muß der Protokollsindex bestehen 26

Personal muß der Generalindex bestehen 75

Præsentatum, darauf solle sich expediendo bezogen werden 7

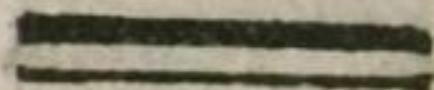
Prozesse kollazionirte, was für einer Registrirungsart sie unterliegen? 61

Pro=

- §.
- Protokolle der ordinairen, und extraordinairen Sessionen dürfen in dem Einreichungsprotokoll nur mit summarischer Benennung eingetragen werden 12
- Protokolle der ordinairen Rathsessionen müssen jährlich in ein Buch zusammen gebunden, und bis zu Ende der Registrationsperiod aufbewahrt werden 66
- Protokolle in Iustitialibus, wie sich mit denen registrando benommen werden solle? 68 69
- Protokollisten, wie sie mit ihrem Einreichungsprotokollsgeschäfte bei sehr zahlreichen Exhibiten, und Expeditionen zu amtiren haben? . . . 23
- Protokollisten sollen täglich nicht eher ihr Amt verlassen, bis nicht alle vorgekommenen Exhibiten und Expeditionen protokolliret, und registrirret sind 40
- Pro=

- Protokollisten sollen bei Einreichungen genau untersuchen, ob die Exhibiten, oder Expeditionen mit den angeführten Beylagen richtig belegt seyen 42
- Protokollisten der Einreichungsprotokolle, wie sie zu amtiren, wenn zu gleicher Zeit zwei Parthenen bei dem Protocollo Exhibitorum ihre Schuldforderungen anmelden? 88
- Protocollum Exhibitorum genaues, ist die Grundfeste einer jeden Registratur I
- Protocollum Exhibitorum solle alle Exhibiten und Expeditionen in sich fassen, und noch so beschaffen seyn, daß es alle in sich enthaltenden Aktensstücke alsogleich zeige 2
- Protocollum Exhibitorum, aus welchen Rubriquen es bestehen solle? 3

Pro-



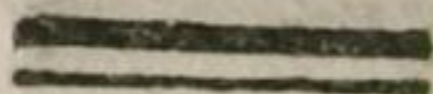
- §.
- Protocollum Exhibitorum, warum
darin die Rubriken Erledigung,
und Vollendung hinweggelassen
werden können? 4
- Protocollum Exhibitorum, wozu darin
die Tax- und Stempelrubriken die-
nen? 5
- Protocollum Exhibitorum, dessen Ein-
reichungstückensynops muß zu ent-
nehmen geben, wer eingereicht hat,
und an wen die Expeditionen ergans-
gen sind? 6
- Protocollum Exhibitorum solle sich bei
Einschaltung der Aktenstücke in
dasselbe, auf einen deutlichen Syn-
nops beflissen werden 7
- Protocollum Exhibitorum, dessen Nus-
merus solle auswendig auf jedes
mundum gezeichnet, und sich ex-
pediando darauf berufen werden 8

Pro-

§.

- Protocollum Exhibitorum solle kein
Einreichungsstück, welches einen
Bescheid, oder Rathschlag erwartet,
einfach annehmen 10
- Protocollum Exhibitorum, darein dürfen
die ordinairen, und extraordinairen
Sessionsprotokolle nur summarisch
getragen werden 12
- Protocollum Exhibitorum, in welcher
Gestalt vor demselben ein Exhibi-
tum erscheinen solle? 13
- Protocollum Exhibitorum, alle darein
getragenen Original Exhibiten, und
Expeditionen müssen mit rothen
Numeris, die Kopien aber schwarz
bezeichnet werden 20
- Protocollum Exhibitorum, wie solches
bei sehr zahlreichen Einreichungsstü-
cken zu führen? 23

Pro.



- Protocollum Exhibitorum, bei jedwerm sollen die Namen der verbotenen Sachwalter aufgezeichnet seyn §.
24
- Protocollum Exhibitorum solle seinen eigenen Personal, Material, und Lokalindex haben 25
- Protocollum Exhibitorum, dessen Index solle fraktur geschrieben seyn . 26
- Protocollum Exhibitorum, bei dem sich der Numerus auf jährliche viele tausende beläuft, solle dessen Index auch im 2ten Buchstaben des Wortes die alphabetische Ordnung beybehalten 27
- Protocollum Exhibitorum, dessen Numeri müssen am Ende, oder der Ecke der linken Seite des halbbrüchig zusammen gelegten Aktenstücks geschrieben werden 28
- Protocollum Exhibitorum, dessen Index, wie er weiters beschaffen seyn solle? 29

- Protocollum Exhibitorum, dessen In-
dici müssen die Protokollsnumeri
statt der pag. und lat. benzesetzt
werden 30
- Protocollum Exhibitorum, dessen Ak-
ten sollen vor ihrer Einregistrierung
auf einer Tafel nach numerischer
Ordnung aneinander gereihet lies-
gen 31 32
- Protocollum Exhibitorum, dessen Ak-
tenstücke, so täglich gebraucht wer-
den, können vor ihrer Einregistri-
rung in Faszikel gesammelt, suc-
cinte rubriziret, des Faszikels iter
Stücks Numerus auf einen blinden
Theil geschrieben, und nach numeri-
scher Ordnung in die Aktenreihe,
bis sie die Einregistrierung trifft,
statt des Originals eingetheilet wer-
den 33
- Protocollum Exhibitorum, dessen
Index muß alle Urkunden mit sei-
nem Generalnamen nennen . . . 34

- §.
- Protocollum Exhibitorum solle nach
dem Solarjahre geführet werden . 38
- Protocollum Exhibitorum jedweders,
solle his zu Ende einer jeden Regis-
traturperiod beygehalten werden . 39
- Protocollum Exhibitorum muß täg-
lich von dem Protokollisten ohne
Rückstand verlassen werden . . 40
- Protocollum Exhibitorum, nach jes-
dem desselben Abschluß müssen die
Registraturrubriquen zeigen, wo
die Akten liegen? 41
- Protocollum Exhibitorum solle von der
Registratur nicht zu weit entfer-
net seyn 44
- Protocollum Exhibitorum, in dessen
Registraturrubriquen muß einge-
schrieben werden, wo jedes einzelne
Aktenstück in der Registratur aufbe-
wahret ist? 57

Pro-

§.

Protocollum Exhibitorum solle bei hohen Stellen, welche die Leitung über mehrere Länder haben, für jedes Land sonderheitlich geführt werden 92

Q.

R.

Raths = Protokolle ordinaire dürfen in dem Protocollo Exhibitorum nur mit der summarischen Benennung eingetragen werden 12

Raths = Protokolle ordinaire müssen jährlich in ein Buch zusammengebunden, und bis zu Ende der Registraturperiod aufbehalten werden 66

Raths = Protokolle extraordinaire, wie mit diesen registrando fürzugehen? 67

Rezepisse, über, aus der Registratur gegebene Akten, solle in die Faszikeln,

J

wors

- woraus solche genommen worden,
gelegt werden 85
- Rechnungen** = Reponirung in die Re-
gistratur, wie sich dabei benommen
werden muß? 81
- Rechts** = Streite kollazionirte, siehe
Prozesse.
- Referats** = Bögen müssen protokolliert
werden 2
- Referats** = Bögen müssen ad acta com-
petentia gelegt werden 66
- Referentens** = Ternionen, sonst allge-
mein eingeführte, in wie weit sie
giltig sind? 21 22
- Register** definitiver muß aus der Fas-
zikelsynops gezogen, derselbe in
dem Repertorio bengefest, und so-
dann auf den Generalindex getragen
werden 50

| Re=

- Registranten liegt ob, die abgängigen Aktenbeylagen bei dem Protocollo Exhibitorum, oder dem Expedit aufzusuchen 42
- Registranten sollen monatlich die bei dem Einreichungsprotokolle, und dem Expedit vorfindigen Akten übernehmen 43
- Registraturen sollen von dem Protocollo Exhibitorum nicht zu weit entfernet seyn 44
- Registraturen, wie sie behände in ein Archiv umzustalten? 71
- Registraturen alte, wie sie nach diesem Plane auf zweyerley Art umzustalten, und einzurichten? 86
- Registraturen = Einrichtung bei Gerichtsstellen, wie sich dabei zu benehmen? 88
- Registraturen, warum sie größtentheils unterhalten werden? 89

- Registratur** = Rubriquen der Einreichungsprotokolle müssen nach ihrem Abschluß zeigen, in welchem Faszikel jedes einzelne Aktenstück liegt? 41
- Registratur** = Akteneintheilung, wann sie vorzunehmen ist? 45
- Registratur** = Akteneintheilung, wie sie vorzunehmen ist? 46
- Registratur** = Akten müssen in Faszikel nach numerischer Ordnung gelegt, und genau konscribiret werden 53
- Registratur** = Akten müssen im Faszikel in extenso gelegt werden . 54
- Registratur** = Rubriquen in den Protocollis Exhibitorum, darein muß geschrieben werden, wo jedes einzelne Aktenstück in der Registratur aufbehalten ist? 57
- Registratur** = Kastennamen solle auf den obern Deckel eines jeden Faszikels geschrieben seyn 62
- Re =

- Registratur = Fächer summarische können durch den Generalindex erspart werden 81
- Registratur = Kästen, wie sie rubriziret, und intituliret werden sollen? 81
- Registratur = Kästen zur Aufbewahrung der Akten, wie sie beschaffen seyn müssen? 82 83 84
- Registratur = Ordnung, und Reinigkeit muß von den litterarischen Amtsverwandten unterstützt werden 89
- Registratur = Verwandte sollen mit fremden Arbeiten nicht, wohl aber mit guten Besoldungen belegt seyn 90
- Registratur = Gemächer sollen bei hohen Stellen, welche die Leitung über mehrere Länder haben, provinzenweis abgetheilet werden 92

- §.
- Registrierung der Akten verlangt vorher einen synoptischen Aktenauszug 48
- Registrierung der Akten, was hierbei der Beamte vorzüglich zu beobachten habe? 51
- Registrierungs = Methode bey Akten, deren Gegenstand sich lange nicht endet 52
- Repertoria, darein werden alle Faszikelsynopsen geschrieben 49
- Repertoria, deren Rubriken müssen zeigen, in welchem Kasten, Faszikelsnumero, und Abschnitt ein jeder Abschnitt zu finden 49
- Repertoria, darein wird auch zu jeder Faszikelsynops der definitive Index derselben gesetzt 50
- Repertoria zeigen, wie vielfach der alphabetische Index eines jeden Faszikels ist? 63

Re=

- Repositoria Actorum** der Kaufleute,
wie denselben Ordnung zu verschaffen? 87
- Reproduzenda**, wie sie behandelt werden müssen? 59
- Resolutions = Bücher**, warum sie erspart werden können? 72
- Rothe** müssen alle Originalerhibiten und Expeditionen bei dem Protocollo Exhibitorum numeriret werden 20
- Rothe** müssen alle Numeri der Faszikelsoriginalaktenstücke in die Aktensignazion jederzeit geschrieben werden 58
- Rubrika Mixtorum** muß eben so reine Ordnung und Genauigkeit, wie die übrigen Kästen, enthalten 81
- Rubrizirung** der Registratursfächer, auf welche Art sie geschehen solle? 81

- Rubrique = Zusehung der Tax = und
der Stempelsgebühr bei den Ein-
reichungsprotokollen, wozu sie dien-
lich? 5
- Rubriken, aus welchen das Einrei-
chungsprotokoll bestehen solle? . . . 3
- Rubriken=Erledigung, und Vol-
lendung, warum solche in dem
Einreichungsprotokolle hinweg ge-
lassen werden könne? 4
- Rubriken der Registratur in dem Pro-
tocollo Exhibitorum müssen nach
ihrem Abschluß zeigen, in welchem
Faszikel jedes einzelne Aktenstück
liegt? 4I
- Rubriken der Repertorien müssen zei-
gen, in welchem Kasten, Faszikels-
numero, und Abschnitt ein jeder
Akt zu finden? 49

Ru=

§.

Rubriquen des Protocolli Exhibitorum, zu finden in der Registratur, müssen vor Einlage der Aktenkonsignation ausgeführet werden 57

Rubrum einer jeden Expedition solle von aussen auf das Konzept geschrieben seyn 19

S.

Sachwalter verbothene, sollen bei jedem Protocollo Exhibitorum namentlich aufgezeichnet seyn 24

Salarien gute, sollen den Registraturverwandten zugewendet werden 90

Schriften = Verfasser jedwederer, solle die Geschäftsgegenstände einerley Art, auch einerley, und nicht vielfältig benennen 17

Schriften = Verfasser jedweder solle auf jede Eingabe in Justitialibus
von

- §.
- von aussen derselben seinen Namen schreiben 24
- Schriften** = Verfasser verboothene sollen bei jedem Protocollo Exhibitorum namentlich aufgezeichnet seyn 24
- Schulden** = Anmeldung, wenn sie von zwei Partheyen wider den nämlichen Debitor bei dem Protocollo Exhibitorum zu gleicher Zeit geschieht, wie sich dießfalls die Protokollisten zu verhalten? 88
- Schwarz** müssen alle Kopien numeriret werden 20
- Schwarz** müssen die Extrakte numeriret werden 47
- Schwarz** müssen alle kopirten Aktenstücke in dem Faszikelskonsignationsbogen geschrieben werden 59

Se=

Series actorum solle auf einer Tafel
nach numerischer Ordnung vor ih-
rer Einregistrierung liegen . . . 31 32

Series actorum, darein sind damals
blinde, mit den Protokollnumeris
versehene Theile, statt der Origis-
nalien, bis zu deren Einregistrie-
rung zu legen, wenn diese Origis-
nalien täglich gebraucht, und ohne
ordentlicher Reposizion in der Res-
gistratur in Faszikeln gesammelt
werden 33

Sessions = Protokolle ordinaire, und
extraordinaire darfen in dem Pro-
tocollo Exhibitorum nur mit
summarischer Benennung eingetra-
gen werden 12

Sessions = Protokolle ordinaire müssen
jährlich in ein Buch zusammenge-
bunden, und bis zu Ende der Res-
gistraturperiod aufbewahret wer-
den 66

Se-

- §.
- Sessions** = Protokolle extraordinaire,
wie mit diesen registrando fürzu-
gehen? 66
- Solar** = Jahr, nach diesem solle das
Protocollum Exhibitorum ges-
führet werden 38
- Stempel** = Rubriquezusezung in den
Einreichungsprotokollen, wozu sie
diene? 5
- Subbeylagen** = Zahl darf von aussen
auf das Exhibitum nicht gemerket
werden 13
- Summarien**, anstatt diesen soll jes-
dem Faszikel ein numerischer Ak-
tenkonsignationsbogen bengelegt
werden 56
- Summarische Fächer** der Registras-
tur können durch den Generalindex
erspart werden 81

Sye

- Synops** der Einreichungsprotokolle muß sowohl stückweis zeigen, wer eingereicht hat, als auch, an wen die Expeditionen ergangen sind? . 6
- Synops** solle in den Einreichungsstücken deutlich seyn 7
- Synops** einer jeden Expedition solle von aussen auf das Konzept geschrieben seyn 19
- Synops** genaue, muß aus den, zu einem Faszikel, gehörigen Akten gezogen seyn 48
- Synops** eines jeden Faszikels muß in das gehörige Repertorium geschrieben werden 49
- Synops** eines jeden Faszikels solle auf dessen obern Deckel geschrieben seyn 62
- Synops** eines jeden Faszikels, in welchem Repertorio, und dessen Seite sie steht? muß auf den obern Faszikelsdeckel geschrieben werden . . 63

Sy=

§.

Synops der Protokolle von mehreren
Gegenständen, wie sie auf den
Faszikelsdeckel geschrieben werden
muß? 70

T.

Taxen = Rubriquenzusetzung in den
Einreichungsprotokollen, wozu sie
diene? 5

V.

Verordnungen von höherer Behörde
an eine mindere ergangene, sollen
die Registraturen der mindern Be-
hörde originaliter, und nicht in
copiis besitzen 59

Vormerkungs = Buch solle über alle
aus der Registratur gegebenen Ak-
ten geführt werden 85

Urkunde jede allegirte, solle bei Pro-
tokollirung der Aktenstücke angefüh-
ret werden, 7

Ur=

- Urkunde jede muß der Index des Protocollis Exhibitorum mit seinem Generalnamen benennen 34
- Urkunde jede muß bei der synoptischen Aktenfaszikulirung angeführet werden 48
- Urkunden in rechtlichen Prozessen enthaltene, welchem Verfahren sie registrando unterliegen? . . . 61
- Urkunden = Bücher sonderheitliche, wie, und warum sie in den Registraturen geführet werden? . . . 71

W.

F.

N.

Z.

- Zimmer der Registratoren, und Protokollisten sollen im Amte nicht zu weit voneinander entfernnet seyn . . . 44

Zim=

- 8a
- Zimmer der Registraturen sollen bei hohen Stellen, welche die Leitung über mehrere Länder haben, provinzenweis abgetheilet werden . . . 92
- Zustellungs = Libellen, bei welchen Aemtern sie gebraucht werden müssen? 35
- Zustellungs = Libellen, wie sie beschaffen seyn sollten? 36
- Zustellungs = Libellen, von wem dessen Rubriken auszufüllen wären? . 37



Verzeichniß

der Herren Pränumeranten

nach alphabetischer Ordnung.

A.

Herr Herr Graf v. Nicholt, k. k. Regierungsrath, und Kreishauptmann im Hausruckviertel.

Aistersheim, Herrschaft.

Herr Herr Ambros, Abt zu Seitenstätten.

Herr Arigler, Registrant bei dem Magistrate der Stadt Steyr.

Aschach Herrschaft.

Herr Anch, Hoffschreiber der Herrschaft Wandhofen.

B.

Herr Bernhard, Pfleger zu Klaus.

Herr Betscha, hochfürstl. Lamberg. Hauskanzellist zu Steyr.

Herr Brandl, Pfleger zu Scherding.

C.

D.

D.

Dachsberg Herrschaft.

Herr v. Danger, Hofrichter zu Artacker.

Herr Danzwohl, Hofschreiber zu St. Florian.

Herr Doll, Buchhändler in Augsburg, 6 Stück.

E.

Eferding Herrschaft.

Eferding Stadtmagistrat.

Herr von Eiselsberg, zu Tillisburg.

Herr von Erb, Verwalter zu Sirning.

Erlach Herrschaft.

Herr Ettinger, Pfleger zu Gözendorf.

Herr Erner, Pfleger zu Tillisburg.

F.

Herr Ferstl, Buchhändler in Grätz. 14 Stück.

Frankenburg Herrschaft.

Frankenmarkt Magistrat.

G.

Herr Gassner, Herr v. Traunegg.

Monfieur le Chevallier de Gavilet, Lieut.
Palat.

Herr Geißlizer v. Wittweng, Justizassessor
zu Kremsmünster.

Herr

Herr Giani, Handelsmann in Mayland und
Wien.

Herr Greiff, Pfleger zu Scharnstein.

Grieffkirchen Stadtmagistrat.

Herr Grinzenberger, Hofrichter zu Krems-
münster.

Herr Grinzenberger, Pfleger zu Achleiten.

Herr Großhack, Expeditior der Stadt Gmuns-
den.

Herr Grubern Edler von, k. k. Bergrath, und
hauptgewerkschäftl. Werks- und Wirth-
schaftsinspektor in Weyer.

H.

Hartheim Herrschaft.

Hartkirchen Pfarrhof.

Herr Helmich, nieder hungar. Bergakademiker.

Herr Hintermayer, Verwalter zu Kiegerding.

Herr Hörmann, Hofrichter zu Ranshofen.

Herr Hofbauer, Buchbinder in Kremsmün-
ster. 2 Stück.

Herr Holzer, Hofamtman der Herrschaft
Wandhofen.

J.

Herr Herr Joseph Xavier, Probst des löbl.
Weltpriesterkollegiatstiftes Spital am
Pyren.

Jrnhardting Herrschaft.

K.

K.

Herr Kieflinger, Hofrichter zu Seittenstätten.

Herr Kleinmayr Edler von, Buchhändler zu
Laibach. 2 Stück.

Köppach Herrschaft.

Kogl Herrschaft.

Herr Kostberger, Verwalter der Dechanten
Enns.

Herr Krausmann, Landrichter zu Fridburg.

L.

Herr Langmayr, Pfleger zu Ebenzwern.

Herr Leeerbauer, Pfleger zu Losensteinleiten.

Herr Leitl, Hauptgewerk. Buchhalterenoffiziant.

Herr Limbruner, Kastner der fürstl. Lambers
gischen Herrschaft Steyr.

Herr Löffler, Kanzellist des ständischen Kols
legiums zu Linz.

M.

Herr Mayr, Verwalter zu Aschbach.

Herr Mayrhofer, Herr von Egendorf.

Herr Mayrhofer, I. V. D. und Hofrichter
zu Gärsten.

Herr Mayrhofer, Pfleger zu Aschach.

Mondsee Stift.

Herr Müller, Praktikant bei der k. k. Hof-
kammer in Münz- und Bergwesen.

Herr Müllhofer, Sr. Hofrichter zu Spitall
am Pyrhon.

Herr

Herr Müllner, Kanzellist bei dem k. k. Kreis-
amte zu Nied.

N.

Herr Neuhofer, Expeditor der Stadt Wels.

O.

Herr Ofner, Pfleger zu Ort.

Herr Otenschläger, Pfleger zu Leonstein.

P.

Parz Herrschaft.

Herr Paumgartner, hauptgewerschäftl. Rait-
offizier.

Herr Petermändl, Pfleger zu Bernstein.

Penerbach Markt.

Herr Pfaar, Pfleger zu Suben.

Pfaffing Pfarrhof.

Herr Planck P. Beda, Rentmeister zu Krems-
münster.

Herr Pogner, Hofrichter zu Gleink.

Puchheim Herrschaft.

Q.

R.

Herr Reichl, Herrschaftenverwalter, und
Messingverleger zu Steyr.

Herr

Herr Kenzi, Edler von, Pfleger zu Ebelsberg.
Herr Kink, Pfleger zu Haal.
Roith Herrschaft.
Herr Kuprecht, Amtschreiber zu Schärnstein.

S.

Herr Sarniger, Pfleger zu Schwendt.
Herr Schiefermiller, Verwalter zu Almegg.
Schifferisch Erbstift.
Herr Schlager, Expeditior bei der hauptge-
werkschäftlichen Direkzionskanzlen.
Schlüsselberg Herrschaft.
Herr Schmidtmann, Oberschreiber zu Auroz-
münster.
Herr Schöttl, der Rechten und Staatswissens-
schaften Doktor.
Herr Schöttl, Registrant bei der hauptge-
werkschäftlichen Direktion zu Steyr.
Schörfling Dechanten.
Herr Schürmann, Dechant zu Thallham.
Herr Sedlmanr, Amtschreiber zu Schärnstein.
Herr Herr Graf von Seeau, k. k. wirklicher
Kämmerer, und Regierungsrath. 3 St.
Herr Seewalchen Amtshof.
Herr Sipl, Verwalter zu Lindach.
Herr Sofsky, Hofrichter zu St. Florian.
Herr Sonnenstein, Edler von, k. k. Regie-
rungsrath, und Kreishauptmann.
Herr Stadtler, erster Kanzellist des Magi-
strats Steyr.

Herr

Herr Steegmann, tubilirter Stadtrichter zu
Gmunden.

Herr Steigenberger, Hoffschreiber zu Seis-
senegg.

Herr Steinbrecher, Oberhammerverwalter zu
St. Galln.

Herr Stigler, Pfleger zu Weissenberg.

Herr Stockenhueber, Oberschreiber zu St.
Martin.

Herr Strenner, Pfleger zu Steinhaus. 2 St.

T.

Traun Herrschaft.

Herr Trautmann Jos. Amtschreiber zu Seis-
senburg.

U.

Ungenannte in Augsburg. 6 Stück.

Ungenannte in Laibach. 6

Ungenannte zu Steyr. 12

Ungenannte zu Wels. 3

Ungenannte zu Wien. 6

Böflabruck Pfarrhof.

Böflamarkt Magistrat.

W.

Walchen Herrschaft.

Herr Wanner, Verwalter zu Ybbsitz.

Wartenburg Herrschaft.

Wels,

Wels, Exminoritenverwaltung.

Wels Magistrat.

2 Stück.

Wilhering Stift.

Herr Windpersky, Gegenhändler zu Tullis-
burg.

Herr Wishofer, Pfleger zu Wimsbach.

Wolfsegg Herrschaft.

Würting Herrschaft.

F.

N.

Z.

Herr Zainetti, Edler von, Pfleger zu Burg
Enns.

Herr Zeintl, Sekretair zu Kremsmünster.

||=||

Da die, in den öffentlichen Zeitungen,
angekündeten in- und ausländischen Herren
Buchhändler ihre Pränumerantenverzeichnisse
noch nicht alle eingeschickt haben; so wird die
noch unbekannte Zahl derselben mittels Nach-
trags bekannt gemacht werden.

2 A 70 69

Namen der Aktenperzipienten.	An welchem Tage und Jahre empfangen.	Was für ein Aktenstück, oder Faszikel hinausgegeben worden.	Wann zurückgestellt worden
Angerer Joseph, Sekretair.	Den 12. May 1788.	Cammeralia N. 127.	Den 3. Juny 1788.
Adler Vinzenz, Rath.	d. 19. Juny 1788.	N. 2412. N. 2619. N. 2711. N. 3002. de anno 1788.	d. 7. July 1788.
Ambach Berthold, Rath.	d. 4. July 1788.	Iustitialia N. 260.	
Alzhofen Herrschaft.	d. 20. August 1788.	Criminalia N. 190.	
Adler, Rath.	d. 22. August 1788.	Bancalia N. 44.	d. 30. August 1788.
Ampfinger Johann, Rath.	d. 30. Nov. 1788.	Pupillarlia N. 302.	d. 14. Dez. 1788.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

1	[Faint handwritten text]
2	[Faint handwritten text]
3	[Faint handwritten text]
4	[Faint handwritten text]
5	[Faint handwritten text]
6	[Faint handwritten text]
7	[Faint handwritten text]
8	[Faint handwritten text]
9	[Faint handwritten text]
10	[Faint handwritten text]
11	[Faint handwritten text]
12	[Faint handwritten text]
13	[Faint handwritten text]
14	[Faint handwritten text]
15	[Faint handwritten text]
16	[Faint handwritten text]
17	[Faint handwritten text]
18	[Faint handwritten text]
19	[Faint handwritten text]

(Auf ordinair Papier.)

Beilage E. ad §. 75.

Dominikaner zu Steyr

Denomina-
tio
Repertorio-
rum
Literalis.

Latus
Repertorii.

werden Anno 1785. aufgehoben, deren Realitäten veräußert, und ihr Kloster zu
einer Wollzeugsfabrique verwendet

B.

280.

Müssen sich bei Verlust ihrer Pension zur Seelsorge gebrauchen lassen . . .

B.

329.

Ihre Kirche wird Anno 1787. zu einer Filialpfarr erklärt

B.

378.

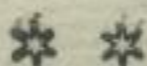
Deren Kirchenorgel wird Anno 1787. für die neu erhobene Pfarrkirche im
Ufahz Schar Linz bestimmet

C.

27.

Reperitorium B.

Index generalis Actorum.	Latus 280.	Zu finden in der Registratur im		
	Synopsis Fasciculorum.	Kasten	Nro. Fasciculi.	Blatt.
<p>Dominikaner zu Steyr werden An. 1785 aufgehoben, deren Realitäten veräußeret, und ihr Kloster zu einer Wollzeugs-Fabrique verwendet.</p> <p>Steyr Stadt das Dominikaner-Kloster allda wird An. 1785 aufgehoben, und s. w.</p> <p>Fabrique wird aus dem Dominikaner Kloster zu Steyr.</p>	<p>Acta, in Betref der An. 1785. vermög Hofkanzleydekret vom 24ten Dezember 1784. aufgehobenen Dominikanern zu Steyr, und der hinnach beschehenen diesfälligen Realitätenveräußerung, wie Verwendung ihres Klosters zu einer Wollzeugsfabrique.</p>	Politica	460.	I.
<p>Müller Joseph Sensenschmiedmeister zu Graben, transferiret An. 1786. seine Werkstatt von loco A. in locum B.</p> <p>Sensenschmiedmeister Müller transferiret u. s. w.</p> <p>Riß Mappa</p> <p>von dem Terrain, auf welchem der Sensenschmiedmeister Müller Anno 1786. seine Werkstatt transferiret.</p> <p>Revers vom Sensenschmiedmeister Müller im Graben, der Herrschaft Löwenberg jährlich 24 Fl. respektive Wöhr- und Gluderreparation beyzutragen.</p>	<p>Acta, belangend die von dem Sensenschmiedmeister Müller zu Graben zweimalen angesuchte, und An. 1786. erhaltene Uebersetzung seiner Werkstatt von loco A. in B. wobey sowohl der dortige Terrainsriß, als der Revers zu finden, kraft welchen sich derselbe verbindet, zu den Wöhr- und Gluderreparationen, der Herrschaft Löwenberg jährlich 24 Fl. beyzutragen.</p>	Commerciana	294.	I.



R e p e r t o r i u m B.

Index generalis Actorum.	Latus 281.	Zu finden in der Registratur im		
	Synopsis Fasciculorum.	Kasten	Nro. Fasciculi.	Abchnitt.
<p>Protocollum bey Versammlung der ständischen Herrn Verordneten de Dato ꝛc.</p> <p>§. 1.</p> <p>Mehl-Ausfuhr in fremde Län, der wird An. 1788. verboten.</p> <p>Bäckermeister diesländige beschwerten sich An. 1788. über die Mehl-Ausfuhr in fremde Länder.</p> <p>§. 2.</p> <p>Schranken zu N. wird An. 1788. cassirt.</p> <p>Reithberg, der dortige Schranken wird An. 1788. cassirt.</p> <p>§. 3.</p> <p>Getreid-Darlehen erhält An. 1788. die durch den Schauer verunglückte Gemeinde zu Wolkenbruch.</p> <p>Schauer, die dadurch Anno 1788. verunglückte Gemeinde zu W. erhält ein Getreiddarlehen ꝛc. 1000 Mezen.</p> <p>Wolkenbruch, die Gemeinde daselbst erhält ꝛc.</p> <p>§. 4.</p> <p>Krankenhaus Erbauung zu Murrach wird An. 1788. beangenehmet.</p> <p>Murrach Krankenhaus ꝛc. ꝛc.</p> <p>§. 5.</p> <p>Registratur Einrichtung zu N. wird An. 1788. mit Aufnahm 4 sonderheitlichen Individuen für notwendig erkanet.</p>	<p>Acta mit dem Protokollo, welches bey der, den 17. Nov. 1788. zu N. geschehenen Versammlung der Hrn. ständischen Verordneten aufgenommen worden, und nachstehende in 508 getheilte Gegenstände in sich enthält, als:</p> <p>§. 1.</p> <p>Die Anno 1788 wiederholten Beschwerden der diesländigen Bäckermeister über die Ausfuhr des Mehls in fremde Länder, und das hierauf von der k. k. Regierung in Sachen erwirkte Verboth.</p> <p>§. 2.</p> <p>Die Aufheb- und Cassierung der zu Reichberg An. 1784. errichteten Schranken.</p> <p>§. 3.</p> <p>Die bewilligte Bitte der Gemeinde zu Wolkenbruch um Getreiddarlehen ꝛc. 1000 Mezen, aus den ständischen Kästen, nachdem den 16. Juli 1788. ihre Saat durch den gewaltsamen Schauer gänzlich verheeret worden.</p> <p>§. 4.</p> <p>Die beangenehmete Erbauung eines neuen Krankenhauses zu Murrach.</p> <p>§. 5.</p> <p>Die anerkannte Nothwendigkeit, die zu N. schon seit 30. Jahren durch die Invasion der Feinden verwirrte Registratur vom neuen einzurichten, und hiezu noch 4 sonderheitliche Individuen mit jährl. 300 Fl. Gehalt aufnehmen zu dürfen.</p>	Mixta	24.	I.

C o n f i g n a t i o n

der Exhibiten, und Expeditionszahlen, welche in dem Fascikel — — No. — bei dem —
Abschnitt zu finden, und dessen Inhalt in dem Protocollo Exhibitorum nach beygefügter
Rubrique des Jahrs zu ersehen.

Jahrszahl	Protokollsnumeri	Jahrszahl	Protokollsnumeri	Jahrszahl	Protokollsnumeri	Jahrszahl	Protokollsnumeri
1786	4916						
	4984						
	5035						
	5812						
	5919						
	5981						
	6156						
	6272						
	6304						
	7012						
	7072						
	7100						
	7204						
1787	14						
	38						
	56						
	216						
	223						

1
=
•
=
Dr
=
ve
n
fg
E

n
:
u
t

Protocollum Exhibitorum.

Nros. Exhibiti et Expeditionis.	Dies Præsentationis.	Dies Expeditionis.	Welchem Referenten, und wann zugetheilet worden.	Monat Jenner 1788.	Zu finden in der Registratur sub		
				Contentum Exhibiti et Expediti.	Kasten	Nro. Fasciculi.	Abchnitt.
1.	1ten	—	Ploier 2ten detto	Anlangen von May. Rutterer, Bräuer zu Hopfendorf, dd. 26. Dezemb. 1787. um Bewilligung, nach beyliegendem Bauriß ein Haus aldort herstellen zu dürfen.	Publica.	122.	I.
2.	1ten	—	Ziegler 2ten detto	Klage des Anton Schink, Färber zu Neufelden, dd. 31. Dezemb. 1787. wider Johann Hofer, Töpfer daselbst, in Sachen widerumiger Herstellungsauslage des gemeinsamen Ziehbrunnens in vorigen Stand, und Gerechtigkeitssache	Iustitia- lia.	216.	I.
3.	—	2ten	Schmitt eodem.	Signatur an Joseph Mayr, Schneidergesellen zu Maurbach, wienach derselbe mit seinem Meisterrechtsgesuche abgewiesen sey.	Politica	318.	I.
4.	2ten	—	Ploier. 3ten dies.	Hofdekret vom 23. Oktober 1787. daß die Erzeugung des Brandweins aus Getreide gänzlich verbotzen, doch aus verschiedenen Obstgattungen, dann aus Weinlager und Tröbern für die k. k. Armee zu betreiben sey.	Publica.	401.	I.

Protocollum Exhibitorum.

Nrus. Exhibitions et Expeditionis	Dies Praesentationis	Dies Expeditionis	Welchem Referent, und wann zugetheilt worden.	Monat März 1788.			Zu finden in der Registratur sub		Beträgt die Taxe		Beträgt Stempl	
				Contentum Exhibiti et Expediti.	Kasten.	Nus. Fasc.	Blätter,	fl.	fr.	fl.	fr.	
964.	—	26ten	—	Ersuchschreiben an das Pfliegericht zu Altenfeld, daß dem Joh. Kall zu Bestreitung der Krankheitskosten 30. fl. aus seinen daselbst anliegenden Pupillarmitteln erfolgen werden möchten.	Privata.	219.	1.	—	20	—	3	
965.	26ten	—	Maier 27. detto.	Anlangen von Georg Müller zu Rez, dd. 19. Merz d. J. um baldige Anordnung einer Inventurstagsatzung.	Vermögensverhandlungssachen.	128.	1	—	—	—	—	
966.	—	27ten	—	Urtheil, vermög welchem der Franz Ditz, Schuhmacher, zur Bezahlung der von dem Heinrich Schleicher, Lederer, eingeklagt und einbekannten Schuld pr. 151. fl. sammt gerichtlich gemäßigten Unkosten pr. 2 fl. 14. kr. verhalten wird.	Iustitia- lia.	304.	1	6	—	—	1	
967.	—	27ten	—	Dekret an Johann Ferch, Gerichtspokurator, durch welches derselbe als Vertreter der Alexander Steinerischen Gantmasse aufgestellt wird.	Cridae Verhandlungssachen.	305.	1	—	20	—	3	

B o r m e r k u n g

der abgegebenen Expeditionen im Monat August 1788.

Nrus. Expediti.	Tag der Abgabe.	Durch wen?	Wohin?	Nrus Expediti.	Tag der Abgabe.	Durch wen?	Wohin?
2960.	1ten	Pr. Posta.	Kreisamt zu Prugg.				
2968.	1ten	Pr. detto ic.	Herrschaft Reichena.				
2972.	1ten	Pr. Amtsboten Neuhauser.	Berggericht Des sterreichs.				
2981.	1ten	Pr. Dillgenze.	N. De. Appella- zionsgericht.				
2982.	1ten	Pr. Posta.	Hofkammerproku- ratur zu Gräg.				
2985.	2ten	Pr. Linzerboten	Regierung in Linz.				
2993.	2ten	Pr. Posta.	Kreisamt St. Pölten.				
3000.	2ten	Pr. Kanzley- diener.	Kaufmann Reisner alhier.				
3004.	2ten	Pr. Posta.	Stadtgericht in Wienn.				

1
=
•
=
DI
=
ve
n
fo
E
n
:
u
th

2 A 7069

H Hinweise

2 Signatur

2A 7069

Stok

28 RS

Bub 63

AK

Rf

Titelaufn.

AKB

18 FK

1 Organisationslehre

6.8.

1a.

18 Bio K

Bild K

12 SWK

22 Sonderstandort

Signum

Ausleihe-
vermerk

25 280 Jd-G 80'62

